J. Austr. 37.

Kayserl. Königl. Mauth-Ordnung und VECTIGAL für das Erz-Herzogthum Oesterreich Unter- und ob der Enns.

WIEN, gedruckt bey Johann Thomas Trattner,
Kayserl. Königl. Hof-Buchdr. und Buchhändl. 1755.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien rc. Königin; Erz-Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Luzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg; Marggräfin des Heiligen Römischen Reichs, zu Mähren, zu

Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz; Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen; Gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfyrt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin in Elsaß; Gräfin zu Namur; Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen, und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana 2c.

Entbieten allen und jeden Unseren getreuesten Vasallen, Insassen, und Unterthanen, insonderheit aber allen in- und ausländischen Handels-Leuten, reisenden, und wer sonst immer in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns, auch von dannen in andere Länder mit allerley Kaufmanns-Waaren, oder anderen mauthbaren Güttern Handthierung treibet, Unsere Gnade, und geben denenselben gnädigst zu vernehmen: Wasmassen Wir in sorgfältigster Uberlegung alles dessen, was den Wohlstand deren Länder beförderen kan, vornemlich beobachtet

tet haben, daß die Emporhebung deren erbländischen Fabriquen, und die Beförderung des allgemeinen Handels und Wandels den wichtigsten Gegenstand ausmachen; dieses Unser Absehen aber nicht wohl zu erreichen stehe, wann Wir nicht die bisherige Mauth-Ordnung auf einen solchen Fuß setzen, welcher damit vollkommen übereinkommet, und wodurch folglichen die einheimische Manufacta nach Nothdurft begünstiget, die Ausfuhr deren überflüssigen Erzeugnißen erleichteret, und dem so nutzbaren Strassen-Gewerb durch Herabsetzung des Essito- und Transito-Zolls, so viel nur möglich, aufgeholfen wird.

In solcher Betrachtung haben Wir Uns entschlossen, ein neues Vectigal für Unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns verfertigen zu lassen, und dergestalten vest zu setzen: Daß

Erstlich von allen erb- und ausländischen Waaren in Abnehmung deren Consumo-Essito- und Transito-Mäuthen, und zwar nach Maaßgab dieses neuen Vectigalis eine Gleichheit gehalten, folglich die Gebühr an einem Ort wie an dem

Die Mauth-Gebühren sollen im Land durchaus gleich seyn.

dem andern bey denen dreyen Ober-Aemtern, Wien, Linz, und Crems, oder auch bey denen dahin gehörigen Filialen, wann anderst die mauthschuldige Parthey bemelte Ober-Aemter aus erheblichen Ursachen nicht betretten könte, entrichtet werden solle; Damit aber

Die Mauth-Gebühr solle nur einmal im Land gezahlet werden.

Zweytens: Unsere treu-gehorsamste Unterthanen an Verhandlung ihrer Waaren, und an Treibung ihrer Gewerbe durch allzuviel aufgestelte Mäuthen, und oftmalige Zahlungen nicht gehinderet, sondern diesen Beschwerden gänzlich abgeholfen, auch die Handlung in einen mehreren Umtrieb und Vervielfältigung gebracht werde; So verordnen Wir gnädigst, daß die Consumo-Essito- oder Transito-Gebühren hinkünftig bey einem von vorbenanten dreyen Ober-Aemtern, wann eine Waar dahin zum Consumo kommet, oder in ein anderes Land von dannen verschicket, oder auch per Transito durchgeführet wird, nur einmal Vectigal-mäßig entrichtet, im Fall aber jemand die erst gedachte Ober-Aemter aus erheblichen Ursachen nicht betretten könte, sothane Mauth bey denen zugegebenen Filial-Aemtern abgeführet werden solle; dergestalten, daß die Han-

dels-

dels-Leute, wann zum Exempel bey dem Ober-Amt Linz von ihren aus- oder erbländischen Waaren die Consumo-Effito- oder Transito-Mauth einmal bezahlet worden, und eine solche Waar nach Crems, Wien, oder auch nach einem andern in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich gelegenen Ort, wie ingleichen, wann selbige hinaus in ein fremdes- oder Erbland, oder auch dahin durchgeführet würde, ohne weiterer Zahlung einiger Gebühr auf vorzeigende Bescheinigung, ihren Handel und Wandel sowohl im Land, als auch hinaus, frey, und ungehindert treiben mögen, und können. Dabey aber seynd Wir keineswegs gemeinet, durch gegenwärtige Mauth-Satzung in denen Handgräflichen- und anderen dem Commercio unschädlichen, grösten Theils die Victualien betreffenden Abgaben einige Aenderung zu machen, vielweniger aber die auf einige Manufacturen bewilligte Privilegia privativa im geringsten zu schmäleren, oder auch jene Verbotte aufzuheben, so die Einfuhr einiger Waaren nicht gestatten, und verstehet sich folglich die auf eben diese Waaren ausgesetzte Mauth-Gebühr nur auf den Fall, wann selbe durch besonders erthei-

Unter diesen Mauthen seynd die Handgräfliche Gefälle und einige besondere Impoften nicht verstanden.

Die verbottene Waaren kan man ohne besonderen Pässen nicht einführen.

ertheilende Pässe herein zu führen erlaubet würden; Um aber

Die allen dreyen Ober-Mauth-Aemtern untergebene Filialen.

Drittens: zu verhinderen, damit in Unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns die aus- und erbländische Waaren ohne Berührung einiges Mauth-Amts nicht gebracht, oder auf dem Land ohne Zahlung einiger Gebühr zu grösten Abbruch Unserer Mauth-Gefölle abgeleget, noch verhandelet werden können; So lassen Wir es nicht allein bey denen bereits angestelten Gränitz- und Filial-Mauth-Aemtern, welche am Ende dieses Vectigalis specificè angemerket zu finden, allerdings verbleiben, sondern Wir werden auch nach Erforderung Unseres Allerhöchsten Dienstes deren noch mehrere aufrichten lassen. Und ergehet solchemnach

Wie man sich bey der Gränitz-Mauth zu verhalten habe.

Viertens: Unser gnädigster Befehl, daß fürohin ein jedweder, er gehe gleich mit seiner eigenen, oder mit einer anderen Gelegenheit, mit- oder ohne der Post, was Würde, Standes, und Amts der seyn mag, und also auch ein Kauf- oder Fuhrmann, Land-Kutscher, Samer, und Trager, welcher mauthbare Sachen und Waaren in das Land herein führet,

samet,

samet, oder traget, wie die genennet werden mögen, mit solchen Gütern auf eine ihme nächst-gelegene Gränitz-Station fahren, bey selbiger sich anmelden, die Anzahl deren Güttern, Stücken, und, was er führet, ordentlich ansagen, auch die darüber habende Mauth-Zettuln, und Fuhr- oder Fracht-Briefe dem bestellten Gränitz-Mauthner behändigen solle. Dieser wird alsdann die ihme angesagte Stücke genau und ordentlich abzehlen, dabey aber, ob alle Stück, Fässer, Truhen, Ballen, und Päckel mit der Ansag- oder Mauth-Zettuln übereinkommen, alles Fleißes nachsehen, und, da sich etwas ungleiches, oder nicht angesagtes befände, solches als ein Contrabande anhalten, über das richtig angesagte aber die Mauth-Zettuln numeriren, auch nach beschaffenen Umständen sigilliren, hierauf eine Anweisungs-Polleten ertheilen, in derselben die Zahl deren Mauth-Zettuln und Stücken, wie auch deren Fuhr-Leuten Nahmen und den Tag, wann sich selbe angemeldet, beyrucken, folgends solche Polleten, samt denen Mauth-Zettuln verschlossener und gegen alleinige Bezahlung eines Groschen, abgeben, sodann aber sie Fuhr-Leute auf jenen Niederlags-Ort anweisen, wohin dieselbe zu fahren

verlangen; jedoch kan diese Vorkehrung nur in solchen Fällen statt haben, wann nemlich die Parthey sicher, oder bekant, und in dem bestimmten Abladungs-Ort ein Mauth-Amt vorhanden ist, massen im widrigen, und, so viel die nur mit geringen Handel und Verdienst sich nährende Krämere, Sämere, und Bothen anbetrift, die Beschau- und Vermauthung gleich an der Gränitz vorzunehmen, folgends selbigen über die abgereichte Gebühr eine Zahlungs-Polleten, und zwar, wann die Mauth-Gebühr nicht über 7. kr. betraget, gratis hinaus zu geben ist; dafern aber die Verzollung über 7. kr. ansteiget, so solle der Gränitz-Mauthner 1. kr. und nicht mehr abforderen; hingegen erlauben Wir, daß, wo die Mauth sich über 15. kr. erstrecket, 2. kr. vor die Polleten bezahlet, endlichen aber, und wann selbige sich über 30. kr. belaufet, 3. kr. Zettul-Geld, und nicht mehreres, wie viel auch der Zoll immer betraget, abgenommen werde. Zugleich aber und damit

Wochentlich sollen die Gränitz-Aemter eine Verzeichnis deren bey ihnen

Fünftens: Unsere Mauth-Ober-Aemter desto zuverläßlicher wissen können, ob nicht ungeachtet der beschehenen Anmeldung bey denen Gränitz-Mäuthen von

von einigen Schif- oder Fuhr-Leuten zu nicht geringen Nachtheil Unserer Mauth-Gefölle, etwelche Waaren oder Gütter ohne Bezahlung der Mauth-Gebühr auf dem Land abgeleget, und verschlissen worden. So verordnen Wir gnädigst, daß ein jeder Gränitz- oder Filial-Mauthner eine Verzeichnus von allen bey ihren Posten angelangten Güttern, und Waaren (und zwar nach der in vorhergehendem §pho beschriebenen Polleten-Ordnung eingerichtet) Unseren Ober-Aemtern, unter welche sie gehören, wochentlich einschicken, sodann diese Verzeichnus von Unseren Ober-Beamten mit denen eingeloffenen Polleten genau zusammen gehalten werden solle, um hieraus in Zeiten zu ersehen, was ohne Bezahlung der Mauth auf dem Land niedergeleget worden, mithin derley Verschwärzere desto ehender zu entdecken, und da sie über kurz oder lang in diesem Lande betretten würden, zu behöriger in gegenwärtiger Mauth-Ordnung vorgesehenen Bestraffung ziehen zu können. So sollen ebenfalls

angelangten Waaren dem Ober-Amt einschicken.

Sechstens: alle Schif- oder Fuhr-Leute, und Sämere, bey schwerer Ahndung jedesmalen mit einem Mauth- und Fuhr-

Schif- und Fuhr-Leute sollen keine Mäuthen um- oder vorbey fahren.

Fuht-Briefe versehen seyn, und, woferne sie, um eigenen Vortheils oder Gelegenheit Willen die angeordnete Gränitz-Mäuthen um- oder vorbey zu fahren, andere Abwege zu gebrauchen, die zu Wasser und zu Land herbringende Waaren in Dörfern abzuladen, selbige im Lande herum zu führen, oder nach und nach in die Städte zu schieben, mithin ohne Zahlung einiger Gebühr zu verkauffen sich unterstehen; So sollen sie das erstemal mit Confiscation deren Waaren, und Hinwegnehmung ihrer Roß, Wagen und Schiffe bestrafet, und, wann sie sich solches zu keiner Warnung dienen lassen, und etwa zum zweytenmal darüber betretten würden, dergleichen Fuhr- und Schif-Leute nebst abermaliger Confiscation ihrer bey sich habenden Güttern, auch Roß, Wagen und Schiffe, annoch mit einer andern willkührlichen Züchtigung, oder wohl gar mit Abschaffung aus dem Land angesehen werden; Im Fall aber

Wie die ohne Mauth-Zettul oder Polleten ins Land einbrechende Fuhr-Leute sich zu betragen haben.

Siebendens: der Fuhr- oder Schifmann keinen Fracht-Brief, Mauth-Zettul, oder Polleten aus einem fremden Land mitbrächte, ist er gehalten seine Waaren bey der ersten Gränitz-Station getreulich anzusagen, die Colli, ohne solche

solche zu eröfnen, von Stuck zu Stuck versieglen zu lassen, folglichen darüber eine durch das Amt gefertigte Verzeichnus, und Polleten mitzunehmen, und beyde in dem Abladungs-Ort vorzuweisen, die ihm sodann daselbst anstatt des Fracht-Briefes oder Mauth-Zettuls dienen sollen. Käme aber der Schif- oder Fuhrmann aus einem benachbarten Erbland, und wäre mit keiner erbländischen Polleten, oder gefertigten Mauth-Zettul versehen, anbey sothaner Fuhrmann an dieser ausser-Achtlassung allein schuldig, so verfallet er in vorermelte Straf, nemlich in den Verlust seiner Roß, und Wagens, oder Schifs, auch deren Feilschaften selbsten, die ihme eigenthümlich zugehören; und, wann ein dritter Eigenthümer an sothaner Verschwärzung Theil hätte, und es mit seinem Vorwissen geschehen wäre, so unterlieget derselbe nicht minders der Confiscation aller derley Feilschaften, er erwiese dann, daß die Ausbleibung des Mauth-Zettuls, oder der erforderlichen erbländischen Polleten nicht in seinen Mächten gestanden, in welchem Fall man sich an der Gränitz wegen Anmeldung und Versicherung deren Waaren zu verhalten hat, wie es in dem Eingang dieses §phi in Betracht deren aus

frem-

fremden Landen kommenden Güttern und Fuhrleuten vorgeschrieben ist; Und weilen

Was für Waaren an der Gränitz vermauthet werden können.

Achtens: aus denen Erb- oder fremden Landen viele Waaren in Unser Land Oesterreich unter- und ob der Enns zum Verkauf, oder, um andere Waaren dafür einzuhandlen, gebracht werden, die meistens zum Gebrauch für den gemeinen Mann auf dem Land dienlich seynd, ihnen aber gar zu beschwerlich fiele, mit selbigen zu einem Ober-Amt zu fahren, welches zwar zu Verhüttung alles Unterschleifs billig geschehen solte; So haben Wir, um daß gleichwohlen Unsere gehorsamste Unterthanen an Verhandlung ihrer Feilschaften und Wirthschafts-Erzeignussen um desto weniger gehinderet, und die Fuhrleute nicht weiter, als sie zu fahren sich vorgenommen, genöthiget werden, entschlossen, und verwilliget, daß die Kauf- und Fuhr-Leute, so derley Handlung vorhaben, auch die Waar im Land ablegen wollen, mit solcher auf eine Gränitz-Mauth fahren, allda ihre Feilschaften und Waaren ansagen, den Ort, wohin sie sich weiters zu begeben Willens, benennen, und die Gebühr davon entrichten sollen, darüber ihnen alsdann

dann eine Zahlungs-Polleten hinaus gegeben wird, mit welcher sie unverhindert passiren können. Es werden aber dieselbe beynebens gewarnet, diese ihnen aus Gnaden beschehene Zulassung nicht zu misbrauchen, sondern jederzeit ihre Feilschaft nach dem Gewicht, Stücken, oder Werth getreulich und Vectigal-mäßig anzusagen, wo im widrigen, und, da sich eine unwahrhafte Ansag äusserte, solch ungleich oder gar nicht angesagtes Gutt als Contraband hinweggenommen werden solle; Betreffend hiernächst

Neuntens: die Land-Krämer, welche blos mit gemeinen Tuch, Leinwand, Bandeln, und schlechten Pfennwert-Waaren in Flecken und Dörfern die Jahr-Märkte und Kirchtäge zu besuchen, und daselbst ihre Waaren klein-oder Ellen-weiß zu verkaufen pflegen; weilen solchen beschwerlich fallen würde, so oft sie auf derley Märkte oder Kirchtäge gehen, jedesmalen die Mauth zu entrichten; Als thun Wir selben die Gnad, und erlauben hiemit, daß besagte Krämer nur allein von dem, was sie im Land auf denen Märkten verkaufen, die Consumo-Gebühr entrichten, und mit denen übrig-gebliebenen Waaren ohne weiterer Zahlung nach be-

Die Land-Krämer auf denen Jahr-Märkten haben nur für die Losung zu zahlen.

bevor von Seiten des Gränitz-Amts erfolgter Beschau deren widerum hinausführenden Feilschaften, frey aus dem Land gelassen werden sollen; Auf daß aber gleichwohlen Unseren Mauth-Gefällen hierinnen kein empfindlicher Abbruch widerfahre, so befehlen Wir ferners, daß, wann in dem Ort des Markt- oder Kirchtags ein Mauthner aufgestellet ist, oder einer zu solcher Zeit von einem benachbarten Mauth-Amt dahin abgeschicket wird, anbey der Land-Kramer eine bekant- oder sichere Person wäre, der Gränitz-Mauthner sich hier Orts zu verhalten habe, wie es §pho 4to mit mehreren ausgeführet worden; Im Fall aber der Land-Kramer unbekant, oder unsicher wäre, wird ermelter Gränitz-Mauthner von demselben den Betrag der Consumo-Mauth von allen bey sich habenden Feilschaften als ein Depositum abheischen, und bis zur Zuruckkunft des Land-Kramers aufbehalten, sodann demselben sothanes Depositum bis auf die Losung deren verkauften Waaren nach erst vorgenommener Beschau zuruck stellen, oder, Falls er die Gebühr von der Losung in dem Ort des Jahr-Markts oder Kirchtags bereits richtig gestellet, und ein solches mittels der gewöhnlichen Zahlungs-

lungs-Polleten erweiset, die ganze depositirte Summa vollkommen ersetzen. Was aber

Zehendens: in- und ausser denen Städten, Wien, Linz, und Crems, von denen daselbst, oder im Land erzeigten Waaren geladen, und weiters verführet wird, da geben Wir gnädigst zu, daß von derley Waaren gleich in denen Städten oder anderen Orten, wo eine Mauth-Station ist, die Effito-Gebühr bezahlet, widrigens aber sothane Effito-Mauth bey einem Gränitz-Amt entrichtet, und sodann die Waaren ohne weiterer Verzollung nach bevor eingenommener amtlichen Beschau (wann die erste Anmeldung bey dem Gränitz-Ort beschiehet) ausser Landes gelassen werden. Ubrigens und

Wo die ausser Landes gehende Waaren die Gebühr entrichten sollen.

Eilftens: wollen Wir jenes, was wegen deren Schif- und Fuhr-Leuten oben verordnet ist, auch auf die Kauf- und Handels-Leute, und alle andere, so mauthbare Sachen ein- durch- oder aus diesem Land Oesterreich führen, oder mit aus- und inländischen Waaren in demselben handlen, ebenfalls gezohen, und sie hiemit ernstlich ermahnet haben, daß

sie alle ihre zu Wasser und zu Land kommende Waaren, sie gehören gleich, wem sie wollen, an keinem Ort niederlegen, sondern alsobald bey dem Ein- oder Austrits-Amt ansagen, daselbst beschauen lassen, und davon die Gebühr wie es diese Mauth-Ordnung besaget, entrichten sollen; Wer also darwider handlen, und betretten würde, demselben sollen seine Gütter und Waaren, wann er sie ausser dem Mauth-Amt ohne Erlaubnus, oder ohne Entrichtung der Gebühr niedergelegt, oder besagtes Mauth-Amt vorbey gefahren (ob er schon noch nichts eröfnet, oder davon verkauffet hätte) als ein richtiger Contraband eingezohen werden. Wie Wir dann

Straf gegen diejenige, so die Mauth umfahren, und Waaren einschwärzen.

Niemand soll denen Mauth-Schwärzern Unterschleif geben.

Zwölftens: allen Wirthen und Inwohnern in denen Vor- und Städten, Märkten, und Dörfern, bey Leib- und Gutts-Straf ernst-gemessen anbefehlen, daß sie weder denen Kauf- Fuhr- und Schif-Leuten, noch anderen Personen, wer die auch seyn mögen, keine Niederlegung deren Waaren, und mauthbaren Sachen in ihren Wirths- und anderen Häusern oder Gärten gestatten, und dergleichen Verschwärzeren Unterschleif geben sollen; Ingleichen sollen

Drey

Dreyzehendens: die Gütter-Bestättere, Schif- und Fuhr-Leute bey ebenmässiger Bestraffung keine Waaren, Ballen, Kästen, Truhen, Vässer, und Päckel, es seye was es wolle, in denen Städten, Vor-Städten, und anderen Orten ohne Vorwissen Unserer Mauth-Beamten ablegen, auf- und abladen, oder auch auf dem Wasser überführen, vielweniger denen Handels-Leuten, noch jemand anderen gestatten, daß ohne Erlaubnuß deren Mauth-Beamten von Schiffen und Wägen das geringste abgeladen, oder verschwärzet werde; Damit aber auch

Die Gütter-Bestätter, Schif- und Fuhr-Leute sollen ohne Vorwissen derē Mauth-Beamten nichts auf- noch ablegen lassen.

Vierzehendens: jederman wisse, wie künftig die Mauth Zettuln beschaffen seyn sollen, so verordnen Wir, daß in einem jedweden Mauth-Zettul die Ballen, Vässer, oder Paqueter mit denen Numeris und Handels-Zeichen getreulich benennet, und ohne einigen Hinterhalt angesaget werden müssen; Im Fall sich aber wider Vermuthen etwas unrechtes befände, welches gar nicht, oder ungleich in dem Mauth-Zettul angesagt worden, ein solches Gutt (wann der Kaufmann nicht vor der Eröfnung, und Beschau die wahre Eigenschaft der Waare,

Wie die Mauth-Zettul, und Fracht-Brieffe einzurichten seynd?

wie auch das Gewicht und Maaß dem Mauth-Amt aufrichtig anzeiget) solle unwidersprechlich in Commissum verfallen. Dahero Wir alle Kauf- und Handels-Leute, und jedermann nochmalen ernstlich ermahnen, sich bey dem Transito und Essito eben sowohl, als bey dem Consumo einer aufrichtigen Ansag zu befleissen; Allermassen auch in dem Fall, wo an dem Consumptions-Ort sich zeigete, daß von dergleichen Waaren nach ihrem angesagten Gewicht oder Maaß an der Transito-Gebühr in Unseren Erblanden zu wenig bezahlt worden, sie Handels-Leute den sich weisenden Abgang nachzutragen verbunden wären. Wir haben anbey

Deren Mauth-Beamten ist erlaubet, die Waaren um den angesagten Werth an sich zu lösen.

Fünfzehendens: Unseren Mauth-Beamten die Macht gegeben, daß, wann ein- oder der andere sich unterstünde, diejenige Waaren, so nach dem Gulden-Werth zu vermauthen seynd, nicht nach dem wahren Werth des ersten Ankaufs anzusagen, dergleichen zu gering angegebene Waaren an sich zu lösen, und den angesagten Werth nebst 10. pro Cento Profit, und Ersetzung deren erweißlich ausgelegten Unkosten dafür zu bezahlen, dem Ærario aber blos die

Vecti-

Vectigal-mässige Gebühr zu verrechnen. Darbey verstehet sich

Sechzehendens: von selbsten, daß, wann ein Handelsmann, oder sonst jemand einige fremde mauthbare Waaren und Sachen in seine Ballen, Truhen, Vässer, Verschläg, Küsten, oder Paqueter beygepacket hätte, er solche specificè neben denen seinigen anzusagen schuldig seye, widrigenfalls derley beygepackt- und unangesagtes Gutt in richtigen Contraband verfallet. Ferners und

Fremde beygepackte mauthbare Sachen sollen als selbst eigene angesaget werden.

Siebenzehendens: ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Schif- oder Floß-Leute, so aus dem Reich in Unser Erz-Herzogthum Oesterreich auf dem Donau-Strohm mit mauthbaren Waaren, oder auch ohne dergleichen mit Extra-Fuhren hinauf- oder herabfahren, bey Unserer Gränitz-Mauth zu Engelhards-Zell, und zu Linz anländen, und sich alsogleich in Unserem Mauth-Amt daselbst melden, die Mauth-Zettuln über die aufhabende Waaren denen Beamten zur behörigen Durchgehung übergeben, vor der Anmeldung aber nicht das geringste Stuck von dem Schif oder Floß ablegen sollen; Widrigens das ohne Er-

Die auf der Donau aus dem Römischen Reich kommende Gütter sollen zu Engelhards-Zell, und zu Linz anlanden, und daselbst angesaget werden.

 laub-

laubnus von dem Schif oder Floß hin- dangebrachte Gut in unwidersprechlichen Contraband genommen, der Schif- oder Floß-Mann aber noch darzu um die Helfte des contrabandirten Werths ab- gestraffet werden solle. Da aber jemand so vermessen wäre, bey nächtlicher Weil und ohne Anmeldung seine mauthbare Waaren hinterlistig durchzubringen, um solche unterwegs ausladen, und ohne Mauth-Gebühr auf dem Land verkauffen zu können; so hätte man gegen einen solchen Verbrecher mit denen schon oben dictirten Straffen unnachläßlich fürzu- gehen. Um aber

Wie die Mauth-Aemter bey ankommenden Schiffen sich zu verhalten haben.

Achtzehendens: die heimliche Ein- schleppung deren Waaren und sonderlich auf der Donau noch mehreres zu verhüt- ten, so wollen Wir, daß durch Unsere Mauth-Beamte zu Engelhards-Zell und Linz alle Schiffe und Flöß gleich bey ih- rer Ankunft genau durchsuchet, die sam- mentliche Colli oder Küsten ordentlich ab- gezählet, und da sich mehrere darauf be- fänden, als daselbsten angesaget wor- den, solche bey der Mauth angehalten, die behändigte Mauth-Zettuln behörig numeriret, und hierüber eine Polleten ertheilet, in solcher aber die Zahl deren Stü-

Stücken, und Mauth-Zetteln angesetzet, und denen Partheyen verschlossener hinausgegeben, anbey zur mehreren Sicherheit eine Specification über alle bey diesem Amt vorbey- und durchgeführte Güter in Conformität der in §pho 4to enthaltenen Polleten-Ordnung wochentlich Unseren Mauth-Aemtern Crems, und Wien eingeschicket werden solle: Nicht minder haben Wir

Neunzehendens: geordnet, daß alle Waaren, die zum Consumo in eine Stadt, oder Ort, wo eine Mauth-Station ist, zu Land oder zu Wasser geführet, und ausgeladen werden, alsogleich in die hierzu bestimte Amts-Gewölber gebracht, allda beschauet, und folgends die in dem Vectigal enthaltene Gebühr davon entrichtet werden solle; Wie Wir dann

Alle niederlegende Waaren sollen bey ihrer Ankunft gleich in die Amts-Gewölber gebracht, und alda beschauet werden.

Zwanzigstens: die Haus-Beschau gänzlichen aufheben, und nur bey solchen Umständen gestatten, wann die Beschau in dem Amt nicht füglich beschehen könnte, da Wir sodann dem Gutbefinden Unseres Mauth-Amts überlassen, selbige auch in dem Haus vorzukehren, und dabey alle besorgte Verkürzungen

Die Haus-Beschau hat nur in gewissen Fällen statt.

Unseres Ærarii sorgfältigst abzuwenden. Belangend hiernächst

Die Kauf-Leute haben auf denen Jahr-Märkten den Consumo nur für die Losung zu zahlen.

Ein und Zwanzigstens: die gewöhnliche Jahr-Märkte zu Wien, Linz, und Crems, so wollen Wir denen Kauf- und Handels-Leuten, welche diese Märkte besuchen, gnädigst bewilligen, daß sie nur allein von ihren daselbst verkauften Waaren die Consumo-Mauth bezahlen, dagegen aber die unverkaufte Waaren entweder bis zum künftigen Markt nach vorläufiger derselben Beschreib- und Obsignirung liegen lassen, oder aber ohne fernerer Mauth-Abgaab ganz frey wiederum zurück führen mögen; Worbey jedoch

Vorsehung wegen deren Waaren, so von denen Jahr-Märkten zuruck geführet werden.

Zwey und Zwanzigstens: ab Seiten Unserer Mauth-Aemtern die Vorsehung zu gebrauchen ist, daß sie alle ausführende Stück, Ballen, Vässer, Truhen, Pack und dergleichen Colli jedesmal genau versieglen, numeriren, und darüber eine verschlossene Polleten gegen gewöhnliche Sicherheits-Stellung ertheilen, in derselben alle Stück und Colli anmerken, und die Partheyen auf ein ihnen zur Ausfuhr nächst-gelegenes

Grä-

Gränitz-Mauth-Amt anweisen, folgends aber aus denen zurückkommenden Polleten erforschen, ob sothane Waaren würklich ausgeführet, und nicht etwa in dem Land etwas davon abgeleget worden seye? Wornach dann alle Handels-Leute sich durchaus zu richten, und von der ansonsten verwürkenden Confiscation fürsichtiglich zu hüten haben. Damit aber

Viele Waaren, so weiter verführt werden, genüssen einen ansehnlichen Ruck-Zoll.

Drey und Zwanzigstens: die Handlung nach Hungarn und Siebenbürgen, oder auch in fremde Länder zu mehreren Aufnahm und Wachsthum gelangen möge, haben Wir allergnädigst bewilliget, daß viele ausländische Waaren, so in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich erkaufet, und weiters nach Hungarn, Siebenbürgen, oder auch in fremde Länder verführet werden, einen sehr beträchtlichen, und in dem Anhang des Vectigalis ausgewiesenen Ruck-Zoll zu genüssen haben sollen. Dadurch verhoffen Wir das Ziel eines allenthalben ersprießlichen Commercii um so gewisser zu erreichen, als Wir mit grossem Nachtheil Unsers eigenen Ærarii denen erbländischen Handels-Leuten zu einer nützlichen Verkeh-

kehrung nach fremden Ländern, allen nur möglichen Vorschub, und Erleichterung angedeyen, und diesen kostbaren Weeg zu ihrem Vortheil bahnen lassen. Gleichwie aber

Doch muß die Ausfuhr gehörig bescheiniget werden.

Vier und Zwanzigstens: Bey solcher ausserordentlichen Gnade des Ruck-Zolls Unsere Mauth-Aemter gesichert seyn müssen, daß dergleichen Waaren und Gütter, von welchen die allhiesige Handels-Leute diesen wichtigen Ruck-Zoll zu genüssen haben, nach Hungarn, Siebenbürgen, oder auch in fremde Länder würklich ausgeführet, und nicht etwa unterwegs abgeleget und verkaufet worden; Als sollen dergleichen Waaren ordentlich sigilliret, und von denen Kauf- und Handels-Leuten innerhalb vier Wochen von jenem Dreyßigst-Amt in Hungarn, welches sie zuerst mit solchen Waaren erreichet; in Ansehung deren fremden Länder aber von dem letztern erbländischen Austritts-Ort binnen 6. Wochen ein glaubwürdiges Attestatum, oder sogenannte Responsalien der würklich in Hungarn, oder in fremde Länder beschehenen Einfuhr beygebracht werden, als im widrigen Fall sie nach Verstreichung sothaner Frist, des

des Ruck-Zolls sich nicht mehr zu erfreuen haben würden. Und weilen

Fünf und Zwanzigstens: Durch die Oesterreichische Kauf- und Handels-Leute nicht allein in dem Land, sondern auch ausser demselben viele Waaren, von welchen die Consumo-Mauth bereits entrichtet worden, auf verschiedene Messen und Jahrmärkte verführet, die unverkauft- und übergebliebene aber wiederum zurück gebracht werden, welches Wir ihnen Kauf- und Handels-Leuten zu mehrerer Beförderung des Negotii frey und ohne Bezahlung einiger Mauth-Gebühr hin- und wieder zu thun gnädigst verstatten, sich aber hiebey leichtlich begeben könnte, daß unter denen übergebliebenen, neue, und unvermauthete Waaren eingeschoben würden; Als haben Wir zu Verhüttung solchen Unterschleifs, für unumgänglich angesehen, daß ein jeder Kauf- und Handels-Mann seine ausführende Waaren vorhero bey Unseren Mauth-Aemtern beschauen lasse, und darüber bey gedachten Mauth-Aemtern eine ordentliche Vormerkung gehalten werde. Wer sich nun aber unterfangen wollte, wider Unsere vorgeschriebene Ordnung seine Waaren hin- und

Waaren, so man auf die Jahr-Märkte führet, seynd genau zu specificiren.

und wieder ohne Anmeldung zu verführen, oder auch unter denen alten, neue herein zu bringen, und die neuen Waaren für die alten anzusagen, ein solcher verwürket die pœnam commissi, und machet sich deren entweder gar nicht, oder ungleich angesagten Waaren ipso facto verlustig.

Das Türkische Commercium verbleibet auf den bisherigen Fuß.

Sechs und Zwanzigstens: In Ansehung des Orientalischen Commercii, hat es bey der bisherigen Beobachtung allerdings sein Verbleiben, mithin solle in Unseren Königreichen und Landen von denen Waaren, so die Türkische Unterthanen aus der Türkey zum al' Ingrosso-Verkauf in Unsere Erb-Länder bringen, oder in solchen erkauffen, und nach der Türkey zurück führen, keine höhere Mauth, als die bis anhero übliche dergestalten abgefordert werden, daß auch die von ermelten Türkischen Unterthanen in auswertigen Ländern eingekaufte- und durch die Erblande per Transito in die Türkey verführende Waaren, oberwehnte Gebühr nur einmal bey dem ersten erbländischen Einbruchs-Amt zu unterliegen, die Türkische Unterthanen aber hierüber eine Verzollungs-Polleten zu nehmen haben, mit welcher

sie

sie sich in dem ganzen Durchzug allenthalben über die richtig gestellte Gebühr legitimiren können, dagegen niemand unter Unserer höchsten Ungnade und schwerer Bestraffung zu handeln sich unterstehen solle. Wir hoffen auch, daß

Sieben und Zwanzigstens: Die Kauf- und Handels-Leute mit denen durchführenden Waaren ihren Zug durch Oesterreich um so lieber nehmen werden, als sie die geringe Transito-Gebühr nur einmal zu bezahlen haben, und derley transitirende Gütter durch das ganze Land unter- und ob der Enns, wann sich sonsten kein gegründeter Argwohn äussert, uneröfnet, und unbeschauet durchgeführet werden können; ja auch die von Unseren Meer-Porten Trieste und Fiume, durch dieses Erz-Herzogthum Oesterreich führende Waaren von aller Transito-Gebühr befreyet seynd. Um jedoch

Transitirende Gütter werden weder eröfnet, noch beschauet.

Acht und Zwanzigstens: Zu verhindern, damit bey diesen durchgehenden, und nur allein die Transito-Mauth zu bezahlen habenden Waaren keine Gefährlichkeit

Wie die Transito-Gütter angesaget werden sollen.

keit mit unterlaufe, so solle ein jeder Kauf- und Handelsmann schuldig und verbunden seyn, die transitirende Gütter in einem auf der Gränitz vorzuzeigenden Mauth-Zettul mit der Zahl und Gewicht getreulich anzusagen, auch mit dergleichen durchführenden Waaren jedesmal sowol bey der Ein- als Ausfuhr eine Gränitz-Mauth zu betretten, die hierüber habende Mauth-Zettuln dem Gränitz-Mauthner zur behörigen Revision und Unterschreibung zu behändigen, und hiernach die vorgeschriebene Transito-Gebühr zu entrichten; Wo sodann ab Seiten deren Gränitz-Aemteren alles dasjenige zu beobachten ist, was oben § ho 5to vorgeschrieben worden. Ansonsten und

Verbottene Strassen/ und Weege sollen nicht betretten werden.

Neun und Zwanzigstens: versehen Wir Uns gnädigst, daß jederman mit seinen Güttern und Waaren auf denen ausgewiesenen Strassen, und Fuhr-Weegen, wo Unsere aufgestellte Mauth-Aemter seynd, und die Wir nächstens durch ein besonderes Strassen-Patent bestimmen werden, verbleiben, und sich auf keine verbottene Abweege begeben werde. Solte aber jemand darwider handlen, und Unseren

Mauth-

Mauth-Aemtern geflissentlich ausweichen, dessen Waaren und Gütter seynd unnachläßlich in Contraband zu ziehen, der Fuhrmann aber seiner Roß und Wagens verlustig, die Trägere, Bothen, und Sämere hergegen mit einer schweren Bestraffung anzusehen. Wie Wir dann

Dreyßigstens: denenjenigen, so mit Landes-Fürstlichen Privilegien von Uns oder Unseren glorwürdigsten Vorfahrern begnädiget worden, gemessen einbinden, daß sie solche ihnen ertheilte Freyheiten nicht mißbrauchen, sondern zu Verhüttung alles Unterschleifs sich mit beglaubten Zeugnussen versehen, ihre Waaren ordentlich specificiren, und bey sonst würklicher Confiscation, auch nach beschaffenen Umständen der Einziehung ihrer Freyheiten getreulich ansagen und beschauen lassen sollen. Und zumalen Wir

Niemand solle seine Mauth-Freyheit misbrauchen.

Ein und Dreyßigstens: mißfälligst vernehmen müssen, daß einige sich unterstehen, in Unsere Kayserl. Königl. Wasser-Jurisdiction Eingrif zu thun, auch Unsere Mauth-Beamte in Exercirung derselben zu

Niemand soll die Mauth-Amtliche Wasser-Jurisdiction stören.

zu stören; Als gebiethen Wir ernstlich und bey Unserer schweren Ungnad, daß sich niemand derley strafbaren Unfugs fernerweit anmassen, sondern jederman sich sothanem Wasser-Gericht, welches von Unseren glorwürdigsten Vorfahrern vor mehreren Hundert Jahren denen Mauth-Aemtern an der Donau eingeraumet worden, und Wir hiemit allergnädigst bestättigen, williglich unterwerfen solle. Auf gleiche Weise ist

Zwey und Dreyßigstens: Unser ernstlicher Wille, und Befehl, daß alle geist- und weltliche Obrigkeiten, auch derenselben Verwaltere, Pflegere, und Richtere Unseren Mauth-Aemtern in allen Begebenheiten hülfliche Hand biethen, denenselben, so oft sie es nöthig finden, die Haus-Durchsuchung gestatten, einen Beamten, oder des Orts Richter dazu mitgeben, das allenfalls betrettende eingeschwärzte Gutt zu Amts-Handen bringen helfen, und wann es die Umstände erheischen, sich der mishandlenden Person selbsten versicheren, vornemlich aber darauf obsichtiglich sehen sollen, damit nicht das geringste von

mauth-

mauthbaren Waaren ohne vorläufiger Bescheinigung der entrichteten Gebühr abgeleget werde; Widrigens diejenige, so derley eingeschwärztes Gutt wissentlich ablegen lassen, nicht nur um den ganzen Werth des contrabandirten Gutts bestraffet, sondern noch über dieses zu Ersetzung aller Schäden und Unkösten angehalten werden sollen. Allermassen Wir dann auch Unseren sammentlichen Mauth-Aemtern befohlen, daß, wo es ihnen an erforderlicher Assistenz und Hülfleistung ermanglet, selbe unter Vertrettung des Cammer-Procuratoris bey Unserer Repræsentation und Cammer sogleich die Anzeige machen sollen, damit gegen die Schuld-tragende das ernstliche Einsehen alsobald vorgekehret werden möge. Wie Wir dann

Drey und Dreyßigstens: zu gänzlicher Abstellung deren immer mehrers in Schwung gehenden Einschwärzungen, wordurch Unser Ærarium merklich verkürzet, viele ehrliche Handels-Leute empfindlich benachtheilet, und auch Unseren erbländischen Fabriquen nicht geringer Schaden zugefüget wird, generaliter

Belohnung deren Denuncianten.

 raliter

raliter setzen und ordnen, daß, wer einen solchen Ubertretter Unserer Mauth-Gesätze, oder auch ein heimlich nidergelegtes, ungleich angesagtes, oder sonsten mit List in das Land gebrachtes, und ohne Entrichtung der Mauth ein- aus- oder durchgeführtes Gutt bey Unseren Mauth-Aemtern anzeiget, dessen Namen nicht nur verschwiegen bleiben, sondern ihme zugleich der dritte Theil des contrabandirenden Gutts richtig zukommen, und man noch über dieses auf derley für Unseren Dienst- und Landes-Fürstliches Gefäll beeiferte Denuncianten in allen Begebenheiten eine vorzügliche Reflexion machen werde.

Das Betragen deren Mauth-Beamten gegen die Handels-Leute.

Schlüßlichen: ermahnen Wir alle Unsere Mauth-Beamte und Beschauere, keinen Kauf- und Handelsmann wider die Billigkeit zu beschweren, dieselbe in Beschauung deren Waaren nicht aufzuhalten, sondern best-möglichst zu beförderen, denenjenigen, welche ihre Gebühren ordentlicher Weise entrichtet, die schleunige Expedition, es seye fruh, oder spat, zu ertheilen, insonderheit aber die Uberreutere auf dem Land, daß sie jeder-

derman mit Bescheidenheit begegnen, keine Geschänke annehmen, noch weniger eine Parthey, die ihre richtige Polleten, oder Mauth-Zettul vorzuweisen hat, anhalten, oder die geringste Ungelegenheit verursachen, sondern ihrer mithabenden Instruction genau nachkommen, die vorfallende Casus alsogleich Unseren Ober-Mauth-Beamten berichten, und diese Unsere Ordnung auf keinerley Weiß übertretten sollen; gestalten sie bey einer vorkommenden Mishandlung ganz unverschont an Leib und Gutt sollen bestraffet werden. Wogegen Wir ihnen, Ober- und untergebenen Mauth-Aemtern die erstere Ergreifung und Uberbringung eines erweislichen Contrabands zu Amts-Handen, folgbar auch denen Ober-Aemtern die erste Cognition ein- für allemal zustehen, und, falls die Parthey sich hierwider, und gegen die Einziehung gedachten Contrabands zu beschweren eine gegründete Ursache zu haben glaubet, derselben unbenommen seyn solle, Unsere Ministerial-Banco-Deputation, welcher die Mauth-Gefölle anvertrauet seynd, in via gratiæ, oder aber Unsere Repræsentation, und Cammer in via Justitiæ anzugehen. Darnach sich dann jeder-

mån-

männiglich zu richten, und für Schaden zu hütten wissen wird. Geben in Unserer Haubt- und Residenz-Stadt Wien den zweyten Monats-Tag Aprilis, im Siebenzehen hundert fünf und funfzigsten, Unserer Reiche im funfzehenden Jahre

MARIA THERESIA.

(L.S.)

Frid: Wilh: Comes ab Haugwiz. Reg.^{æ} Boh.^{a} Sup^{us} & A.A. pr^{us}.Canc.^{us}

Rudolph Graf v. Chotek.

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-Regiæ Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr v. Bartenstein.

Franz Anton Edler von Pistrich.

Mauth-
und
CONSUMO - VECTIGAL.

A

	Von Erbländ.		Ausländ.	
	Waaren.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Aal. Siehe Fisch.				
Aepfel. Siehe Früchte.				
Agat, in rohen Stucken, vom Gulden	—	1	—	1
- - Dosen und andere Figurirte Waaren, vom Gulden	—	2	—	9
Agaricus, oder Lerchen-Schwamm, - vom Centner	—	18	1	10
Agtstein, in Stucken, oder Succin. in Fragmentis, - - - - vom Centner	—	—	2	20
- - - zum rauchern, oder Ras. Succini, vom Centner	—	—	1	10

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Agtstein-Oel, oder Oleum Succini, - - vom Pfund	—	—	—	4
- - Corallen, und andere Figurirte Waaren, vom Gulden	—	—	—	9
Ahlen vor Schuhmacher. Siehe Eisen-Geschmeid.				
Alabaster, in rohen Stücken, - - vom Gulden	—	1	—	1
- - - in allerhand Figurirter Waare, vom Gulden	—	2	—	9
Aland-Wurz, - - - vom Centner	—	10	—	35
- - - - überzuckert. Siehe Confect.				
Alaun, Böhmisch, und Mährischer, - - vom Centner	—	7	—	—
- - - Römisch, oder rother, - - - - - - vom Centner	—	—	—	10
Alepin. Siehe Wollen-Zeug.				
Alkermes-Zeltel, - - vom Pfund	—	2	—	7
Aloe Caballina, - - vom Centner	—	—	1	45
- - Epatica, - - - vom Centner	—	—	4	40
- - Succotrina, - - vom Centner	—	—	5	50
Aloe Lignum, - - - vom Pfund	—	—	—	21
Ambra grisea, - - - von 1. Unze	—	—	—	42
- - nigra, - - - von 1. Unze	—	—	—	21
Amiens. Siehe Wollen-Zeug.				
Angelica, - - - - vom Centner	—	18	—	—
Anieß-Saamen, - - vom Centner	—	12	—	49

An-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren fl.	Von Erbländ. Waaren kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	Von Ausländ. Waaren kr.
Anstrich, oder Schminke. Siehe Bezetta.				
Antimon. Hung. - - vom Centner	—	6	—	—
Antophylli, oder Mutter-Negel, - vom Pfund	—	—	—	21
Apothecker-Waaren. Siehe Material-Waaren.				
Aqua fort. oder Scheide-Wasser, - - vom Centner	1	—	10	30
Armaturen, oder Gewehr, Namentl. Bajonette, Doppel-Hacken, Karabiner, Kurasse, Degen-Klingen, Flinten, Harnisch, Hellepar-ten, Musqueten, Panzer, Piquen, Pistolen, Säbel-Klingen, Scheiben-Röhre, Terzerole, und dergleichen, vom Gulden	—	2	—	6
Arsenicum, gelb, - - vom Centner	—	7	—	42
- - - - roth, - - vom Centner	—	15	1	24
- - - - weiß, - - vom Centner	—	7	—	42
Assa fœtida, oder Teufels-Koth, - - - vom Centner	—	—	5	50
Asche, gemeine, - - vom Gulden	—	1	—	—
- - - Zunder, - - - vom Gulden	—	2	—	—
Atlas. Siehe Seiden-Zeug.				

A 2 Atlas,

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Atlas. Halb-Seiden, und halb-Leinen. Siehe Seiden-Zeug.				
Auripigment, - - - vom Gulden	—	1	—	1
Austern, in Schaalen, vom Centner	—	—	4	—
- - - ausgestochene, vom Fäßl à 1. Achterring	—	—	—	6

B

Badian, oder Stern-Anieß, - - - - - - vom Pfund	—	—	—	7
Balsam Copaivæ, & de Canada, - - - - vom Pfund	—	—	—	5
- - de Mecha, & Opobalsam, - - - - vom Pfund	—	—	—	42
- - de Peru, & de Tolu, - - - - - vom Pfund	—	—	—	2
Band, von Seide, glatt, ordin. façonirt, gestreift, gewässert, und musirtes Taffet- und Doppel-Band, - - vom Pfund	—	25	2	6
- - dergleichen Brochirt, geblümt, und schattirtes, - - - vom Pfund	—	28	4	48

Mauth- und Consumo-Vectigal.		Von Erbländ. Waaren fl.	Von Erbländ. Waaren kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	Von Ausländ. Waaren kr.
Band, von Seide, mit feinem Gold und Silber vermischet, - - vom	Pfund	—	45	7	12
- - dergleichen mit Leonisch, oder falschem Gold, und Silber vermischtes, - - vom	Pfund	—	4	—	18
- - Floret - oder Gallet-seidene Bänder, Hahnen-Kamm, Passamani, Pometel, und Schlapperganten, vom	Pfund	—	8	—	15
- - Harras- oder Wollen-Band, - - - vom	Pfund	—	1	—	6
- - Leinen, u. Zwirn-Band, ordin. - - - vom	Pfund	—	1	—	10
- - dergleichen feine gebleichte Holländische Kyper-Bänder, und Languetten, - vom	Pfund	—	3	—	27
- - Wollene Binden, Flöre und Hals-Krausen, - - - - - vom	Pfund	—	2	—	18
Barcan. Siehe Wollen-Zeug.					
Barchend, in allen Gattungen, glatt, und rauch, geschnürt, und gestreift, - - - vom	Gulden	—	2	—	9

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbland.		Ausland. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Bären-Häut. Siehe Pelz-Waaren.				
Bast, Baum-Bast, oder Soupes, - - - - - vom Gulden	—	—	—	9
Battist, alle Sorten, - vom Gulden	—	—	—	9
Baum-Oel, ohne Unterscheid, - - - - - - vom Centner	—	—	2	20
Bäume. Siehe Frucht-Bäume.				
Baum-Wolle, rohe, vom Centner	—	—	—	21
- - - - - Garn, weisses, - - - vom Centner	—	24	—	48
- - - - - roth, und Türkisches, vom Centner	1	—	2	—
- - - - - Hauben, Strümpfe, und anderes dergl. fein gebleichtes Strickwerk, - - - vom Centner	3	36	12	—
- - - - - dergleichen ordin. aus Salzburg, u. Halein, vom Centner	2	24	8	—
- - - - - Nettel-Tücher, Madripast, Mousselin, und dergleichen, vom Gulden	—	—	—	9

Baum-

	Von Erbländ. Waaren.		Von Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Baumwollene Tüchel, oder feine Romaels, gemeiniglich Pfeffer-Tüchel genannt, vom Gulden	—	2	—	9
- - - - ordinaire Tüchel, - - - - - vom Centner	2	24	24	—
- - - - Zize, und ganz Cottone Leinwaten, Ausländische, - vom Gulden	—	—	—	18
- - - - dergleichen extra-feine Ost-Indische, - vom Gulden	—	—	—	9
- - - - dergleichen feine Erbländische Zize, und ganz Cottone, - vom Centner	3	—	—	—
- - - - dergleichen ordinaire, oder Halb-Cottone, vom Centner	1	30	—	—
Beesen, Gewand- oder Kleider-Beesen, - vom Gulden	—	2	—	3
- - - dergleichen von Sammet, - - - vom Gulden	—	2	—	3
Berchtholds-Gadener Waaren, - - vom Gulden	—	2	—	7
Berg-Blau, - - - vom Pfund	—	—	—	14

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Berg-Grün, Hungarisches, - - - vom Centner	1	30	—	—
- - - - - - Tyroler, vom Centner	—	45	—	—
Berliner-Blau, - - vom Pfund	—	3	—	3
Beutel-Tuch, - - - vom Gulden	—	2	—	18
Bezetta, Tournesol, oder Anstrich, - - vom Pfund	—	—	—	18
Bezoar. Siehe Lap.				
Bibergeil. Siehe Castoreum.				
- - Haar, - - - vom Gulden	—	1	—	1
- - Häut, - - - vom Gulden	—	2	—	2
Bilder, und Statuen; von Alabaster, Gipß, Holz, Leinwand, Metall, Pappier, Pergament, allerhand Steinen, und Wachs; gegossen, gemahlt, geschnitten, und poßirte, - vom Gulden	—	2	—	6
- - - dergleichen in Kupfer gestochene, - vom Gulden	—	2	—	18
Blech, schwarz Eisenblech in Fäßeln, à 300. Blat, - - - - - - - vom Fäßel	—	24	1	48
- - Sturz- und Boden-Blech, - - vom Centner	—	30	—	—
- - Schlosser-Blech, vom Centner	—	21	—	—

Blech,

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Blech, weiß-verzinnetes Creutz- und Forder-Blech, - - vom Fäßel à 300 Blat	—	36	3	—
Blett. Siehe Gold, und Silber.				
Bley, in Blocken, oder Mulden, - - - vom Centner	—	9	—	42
- - gegossene Schrot und Kugeln, - - vom Centner	—	18	1	—
- - gezohenes Fenster-Bley, - - - - - vom Centner	—	22	1	12
- - Erz, - - - - vom Centner	—	11	—	36
- - Reiß-Bley in Stängeln, und gefasset, oder Bley-Stefte, - - - - vom Gulden	—	2	—	18
Bleyweiß, von Crems, vom Centner	—	45	—	—
- - - - aus Holland, vom Centner	—	—	—	49
- - - - von Venedig, vom Centner	—	—	1	52
Blusch, oder Tripp-Sammet, - - - vom Gulden	—	2	—	9
Blut-Stein, - - - vom Centner	—	2	—	21
Bock-Häut, rohe. Siehe Fellwerk.				
- - - - gearbeitet. Siehe Leder.				
Bolus, Armena, - - vom Centner	—	5	—	28
Bombasin. Siehe Wollen-Zeug.				
Borax, - - - - - - vom Centner	—	—	3	—

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	kr.
Borten. Siehe Gallonen.				
Bocks-Hörnel. Siehe Carobe.				
Bortaga, Caviar, oder Hausen-Rogen, vom Gulden	—	2	—	7
Boy. Siehe Tuch.				
Brandwein, ordin. - vom Gulden	—	6	—	18
- - - - Geist, oder Spiritus Vini, vom Gulden	—	6	—	18
- - - - Rosoglio, und andere dergleichen Liqueurs, - - - - vom Gulden	—	6	—	18
Braun-Stein, - - vom Centner	—	2	—	2
Brocat. Siehe Seiden-Zeug.				
Brillen, Augen- Fern- und Wetter-Gläser, vom Gulden	—	2	—	7
Brunellen, - - - - vom Centner	—	18	3	—
Bücher, - - - - vom Centner	—	48	5	—
Buchdrucker- Schriften, - - - - vom Centner	—	48	4	30
Burchet, oder Wurschet. Siehe Wollen-Zeug.				
Bürstenbinder- Waaren, - - - - vom Gulden	—	2	—	18

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	kr.
C				
Caccau, von Caracao, und Martinique, die dick und runde Sorten, - vom Centner	—	—	4	12
- - - von Maranho, die kleine und platte Sorte, - vom Centner	—	—	2	6
Cadis. Siehe Wollen-Zeug.				
Caffa. Siehe Wollen-Zeug.				
Caffée, die feine Sorte aus der Levante, und von Mocha, - vom Centner	—	—	5	50
- - Ordin. von Jamaica, Java, St. Dominigo, Martinique, und Suriname, - vom Centner	—	—	2	55
- - Mühlen. Siehe Cramerey.				
Calamang. Siehe Wollen-Zeug.				
Calmus-Wurz - - vom Centner	—	7	—	28
- - - - - überzuckert. Siehe Confect.				
Cameel-Haar, - - - vom Centner	—	—	2	—
- - - Garn, oder Filo d'Angora, - - - vom Centner	—	—	3	—
Camelot, feine Sorten, vom Gulden	—	2	—	9

Cam-

	Von Erbländ. Waaren fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	kr.
Cammer-Tuch. Siehe Baumwollen-Nettel-Tuch.				
Camphora, - - - - - vom Pfund	—	—	—	10
Cannefass, alle Sorten, vom Gulden	—	2	—	9
Cannel, oder Zimmet, vom Pfund	—	—	—	6
Cantharides, - - - - vom Pfund	—	1	—	4
Cappern, - - - - - vom Centner	—	—	—	45
Cardamomi, - - - - vom Pfund	—	—	—	7
Carmesin. Siehe Leder.				
Carmin, - - - - - - von 1. Unze	—	12	—	42
Carobe, Johannis-Brod, oder Bocks-Hörnel, - - - vom Centner	—	4	—	14
Carole. Siehe Wollen-Zeug.				
Cartatschen, vor Strumpfwürker, und Tuchmacher, - - - - - vom Gulden	—	1	—	1
Cassia Caryophyllata, - vom Pfund	—	—	—	2
- - Fistula, - - - - vom Pfund	—	—	—	1
- - Lignea, - - - - vom Pfund	—	—	—	7
Cassiant. Siehe Wollen-Zeug.				
Castanien, und Maronen, vom Centner	—	4	—	42
Castor-Zeug, - - - - vom Gulden	—	2	—	9
- - - Halb-Castor. Siehe Wollen-Zeug.				
Castoreum, de Canada, vom Pfund	—	—	—	10
- - - - - Syberia, vom Pfund	—	—	—	28

Cer-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbland. Waaren		Von Ausland. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Cervelat-Würst, - vom Gulden	—	2	—	18
Chalons. Siehe Wollen-Zeug.				
Chocolata, - - - - - vom Pfund	—	2	—	18
China-China. Siehe Cort.				
Cyper-Soy. Siehe Wollen-Zeug.				
Citronat, in Zucker, - vom Centner	—	54	3	30
Citronen, oder Limonen, frische, - - - von 1 Truhen	—	—	4	—
- - - Schalen, - vom Centner	—	10	—	35
- - - überzuckert. Siehe Confect.				
- - - Saft, zur Färberey, - - - - - vom Gulden	—	1	—	1
- - - Syrup, - - vom Gulden	—	2	—	18
Coculi di Levante, - vom Pfund	—	—	—	2
Colophon, oder Geigen-Harz, - - - - - - vom Centner	—	7	—	—
Coloquinten, - - - vom Pfund	—	—	—	4
Concent. Siehe Wollen-Zeug.				
Conchenille, - - - vom Pfund	—	—	—	9
Confect, und anderes candirtes Zuckerwerk, vom Gulden	—	2	—	9
Coral. alb. - - - - - vom Pfund	—	—	—	1
- - rubr. - - - - - vom Pfund	—	—	—	4
- - - - - fragm. - - vom Pfund	—	—	—	2
- - in Schnüren, - vom Gulden	—	—	—	7
Corallina - - - - - vom Centner	—	—	—	42
Corduan. Siehe Leder.				

Corian-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erb-länd. Waaren fl.	kr.	Aus-länd. Waaren fl.	kr.
Coriander, - - - - vom Centner	—	6	—	21
Cort. Cascarillæ - - vom Centner	—	—	1	45
- - Chinæ Chinæ, vom Pfund	—	—	—	3
- - Culilabani - - vom Pfund	—	—	—	4
- - Winteranæ, - vom Pfund	—	—	—	1
Alle andere In- und Ausländische Cortices, oder Rinden zahlen vom Gulden	—	2	—	7
Cotton, u. Zize. Siehe Baumwolle.				
Cramerey, namentlich; allerhand Beinerne Drechsler-Waaren, Biegel-Eisen, Bilder, Caffée-Mühlen, Corallen, Creutzel, Dockenwerk, Farben-Müschel, Feuer-Zeug, Finger-Hüt, Glut-Pfännel, Gürtler-Waaren, Hauben, Heftel, Hals-Bänder, und Ohren-Gehänge, Kämme, Kappen, Knöpfe, Kuppel zu Degen, und Hirschfängern, Lampen, Laternen, Leuchter, Lichtputzen, Löffel, Messer, Nadeln, und Nadel-Büchsen, Nägel, mit Messing- und verzinneten Blätteln, Rosenkränze, Perlen, (sowohl				

Glas-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erb-land. Waaren.		Aus-land. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Glas- als Wachs-Perlen,) Rauchfäßel, Ringel, Scheeren, Schnallen, Schreib-Tafeln, Silberne Balsam-Büchsel, Zahn-Stocher, und Uhr-Ketten: Ferner, allerhand Spiegel, Spanisch-Wachs, Stroh-Hüte, Schachteln, und dergleichen Teller, Tabac-Dosen, Uhren, (sowohl Sand- als Sonnen-Uhren,) Würfel, Zahn-Bürsten, Zirkel, und andere dergleichen Kleinigkeiten, - - vom Gulden	—	2	—	7
Crep des Dames. Siehe Wollen-Zeug.				
Crepon. Siehe Wollen-Zeug.				
Crepin-Waaren, - - vom Gulden	—	2	—	9
Cron-Rasche. Siehe Wollen-Zeug.				
Crystall, roher, - - vom Centner	—	14	—	14
- - - in allerhand geschliffenen Figuren, - - - - - - vom Gulden	—	2	—	7
Cubeben, - - - - vom Pfund	—	—	—	4
Curcumæ, ganz, und gestossene, - - vom Centner	—	—	—	36

Damast.

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Von Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
D				
Damast. Siehe Seiden-Zeug.				
- - Leinen, zu Tafel-Service, - - vom Gulden	—	2	—	12
Datteln, - - - - vom Centner	—	—	—	30
Decken, Türkische, und andere Sorten, - vom Gulden	—	2	—	6
Degen-Gefäß. Siehe Galanterie.				
Dobin, oder Doinet. Siehe Seiden-Zeug.				
Drachen-Blut, in Schilf eingebunden, vom Pfund	—	—	—	7
- - - - - in Tafeln, ohne Schilf, - vom Pfund	—	—	—	3
Drechsler-Waaren, vom Gulden	—	2	—	7
Drap d'Or, & Drap d'Argent. Siehe Seiden-Zeug.				
Drat, von Eisen, - - vom Centner	1	—	4	—
- - Kupfer und Messing, sowohl ordin. als Cranzel- oder Cymbal, dan Creutzel- Perlen- Schwerd- und Zittern- Drat, vom Gulden	—	2	—	7
Droguerie. Siehe Material-Waaren.				

Dro-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Von Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Droguet. Siehe Seiden-Zeug.				
- - - von Wolle. Siehe Tuch.				
Dünn-Tuch, von Seide. Siehe Gasa.				
E				
Eisen, und Stahl, roh, ingleichen geschmiedete Achsen-Bleche, Gatter-Reif-Schilder-Schienen-Schlosser-Stab- und Zahn-Eisen, vom Centner	—	7	—	—
- - Guß-Werk, in Leimen, und Sand, mit und ohne Figuren, - - vom Centner	—	15	—	—
- - altes, - - - - vom Centner	—	2	—	—
- - Drat, - - - - vom Centner	1	—	4	—
- - Geschmeid; namentlich, Schuster-Ahlen, Bohrer, Bind-Messer, Feilen, Globen, Hacken,				

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	kr.
Löffel, Reif-Messer, Scheeren, Schnitzer, Schrauben, Stemm-Eisen, Zangen, und andere dergleichen Zirkel-Schmidt-Waaren, von Eimer	1	54	—	—
Eisen, Ausländisches, vom Gulden	—	—	—	7
- - Huf-Eisen, von 240. Stück, - - - à 4. Centner	—	25	—	—
- - Krampen, Hauen, und Schaufeln, von 100. Stück	—	50	—	—
- - Nägel, - - - - von Eimer	1	54	—	—
- - Pfannen, und Laffen, vom Schock	—	9	—	—
- - Reife - - - vom Centner	—	20	—	—
- - Sensen- und Stroh-Messer, - von 100 Stück	—	40	—	—
- - Sicheln, - von 100 Stück	—	20	—	—
Elend-Klauen, oder Ungulæ Alcis, - - - vom Gulden	—	—	—	7
Engelsat, oder Soy. Siehe Wollen-Zeug.				
Entzian-Wurz, - - vom Centner	—	6	—	21
Erde, gelb, nnd grüne Inländische, - - vom Centner	—	2	—	—
- grüne, aus Verona, - - - - - - vom Centner	—	—	1	10
- - rothe Englische, vom Centner	—	—	—	35
- - Umbra, - - - vom Centner	—	7	—	28

Eßig,

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Eßig, von Bier, - - vom Eimer	—	9	—	—
- - - - - Wein, - - vom Eimer	—	15	—	—
Essent. di Bergamotto & Cedro, - - - vom Pfund	—	—	—	28
Etter, oder Eider-Duhnen. Siehe Federn.				
Ettamin, oder Scharschet. Siehe Wollen-Zeug.				
Everlastin, Diablement fort, und Struck. Siehe Wollen-Zeug.				
F				
Fackeln, und Wind-Lichter. Siehe Wachs.				
Federn, ungeschlissene vom Centner	—	30	—	—
- - - geschlissene, - - vom Centner	—	50	—	—
- - - Pflaumen, - - vom Centner	1	30	—	—
- - - Etter- oder Eider-Duhnen, - - vom Pfund	—	—	—	21
- - - Schwanen- und Gänse-Kiel, - - vom Gulden	—	2	—	7

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erb-länd. Waaren		Von Aus-länd. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Federn, Strauß- oder Hut-Federn, u. Plumagen, - - - - - vom Gulden	—	2	—	9
Federweiß, oder Alum Plumos, - - vom Centner	—	6	—	21
Federit, oder gekypertes Bett-Zeug, - - - vom Gulden	—	2	—	12
Feigel-Wurz, aus Florenz & Verona, vom Centner	—	—	1	10
Feigen, - - - - - - vom Centner	—	—	—	12
Feilen, ganz feine - - vom Gulden	—	1	—	9
- - ordinaire Steyermärker. Siehe Eisen-Geschmeid.				
Fellwerk, und Häute, allesamt roh zu verstehen.				
- - - Bock-Fell, - - vom Paar	—	2	—	2
- - - Fisch-Häut, vor Tischler und Schwerdfeger, - - - vom Gulden	—	1	—	1
- - - Fuchs-Bälg, vom Gulden	—	2	—	2
- - - Geiß- oder Kitz-Fell, - - - - - von 100. Stück	—	12	—	12
- - - Gemsen-Häut vom Stück	—	2	—	2
- - - Haasen-Bälg, von 100 Stück	—	6	—	6
- - - Hirsch-Häut, vom Stück	—	4	—	4
- - - Kalb-Fell, von 100 Stück	—	12	—	12

Fell-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	kr.
Fellwerk, Küh-Häut, vom Stück	—	3	—	3
- - - Lamm- und Schaaf-Fell, - - von 100 Stück	—	10	—	10
- - - Luchs-Fell, - - vom Gulden	—	1	—	1
- - - Ochsen-Häut, vom Stück	—	6	—	6
- - - Pferd-Häut, - vom Stück	—	2	—	2
- - - Reh-Fell, von 100 Stück	—	15	—	15
- - - Schwanen-Häut, vom Gulden	—	2	—	2
- - - Schwein-Häut, vom Paar	—	2	—	2
- - - See-Hund-Fell, vom Gulden	—	1	—	1
Felpe. Siehe Seiden- und Wollen-Zeug.				
Fenchel, - - - - - - vom Centner	—	10	—	35
Ferandin. Siehe Halb-Seiden-Zeug.				
Filigran-Arbeit. Siehe Galanterie.				
Fischbein zu Steif-Röcken, v. Centner	—	—	7	30
- - - oder Ossasepiæ vor Gold-Arbeiter, vom Centner	—	—	—	10
- - Röder. Siehe Coculi di Levante.				
Fisch-Schmalz, oder Thran, von einer Tonne à 2 Centner	—	—	—	24
Fisch-Waaren, namentlich,				
- - - Aal, frische, - vom Centner	3	—	—	—
- - - - - gesalzen, und geselchte, vom Centner	—	—	6	20

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbland. Waaren fl.	kr.	Von Ausland. Waaren fl.	kr.
Fisch-Waaren, Anguilotti, Linguatoli, Tonino - - - - vom Centner	10	—	27	15
- - Bieber, - - - vom Gulden	—	3	—	3
- - Bickling, von 1. Tonne - - - - - - à $2\frac{1}{2}$ Centner	—	—	3	30
- - Bricken, von einem Fäßel, - - - - à 20 Pfund	—	—	2	24
- - Fisch-Otter, - vom Gulden	—	3	—	—
- - Hausen, und Dick, frisch, geselcht, und gesalzen, - - - - vom Centner	—	15	—	—
- - Hechte, und Karpfen, gesalzen, und geselcht, - - - - - - vom Centner	2	—	—	—
- - Hering, von einer Tonne, - - - - à $2\frac{1}{2}$ Centner	—	—	3	30
- - Lachs, frisch, - - vom Centner	—	40	—	—
- - - - gesalzen, und geselcht, - - vom Centner	2	40	—	—
- - Laperdan, - - vom Centner	—	—	2	5
- - Oberländisch-geselchte, - - - - vom Centner	3	20	—	—
- - Platteisel, oder Schollen, - - - vom Schock	—	—	—	14
- - Rheinischer Salm, frisch, - - - vom Centner	—	—	4	—
- - - geselcht, - - vom Centner	—	—	6	—

Fisch-

	Von Erbländ. Waaren fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	kr.
Fisch-Waaren, Sardellen, v. Centner	10	—	13	—
- - Stockfisch - - vom Centner	—	—	2	—
Flachs, roher, - - - vom Centner	—	4	—	4
- - gehechelt, - - vom Centner	—	8	—	8
Flanel. Siehe Tuch.				
Flaschen. Siehe Glas.				
Flaschner-Waar. Siehe Klämpfer-Waar.				
Fleisch, geböckelt, und geräuchert, - - vom Centner	—	18	3	—
Flinten-Steine, von 1000 Stück	—	2	—	3
Flor, glatt, und gekrausete Seidene Flör, und Crepp, - - - vom Pfund	—	15	—	48
- - Wollene. Siehe Band.				
Florentiner-Lacc, - vom Pfund	—	7	—	28
Floret- oder Gallet- und Flöt-Seide. Siehe Seide.				
Fluß. Siehe Pottasche.				
Fœnum græcum, - - vom Centner	—	6	—	21
Folia Dictamni Cret. vom Centner	—	—	1	45
- - Senæ Alexandr. vom Centner	—	—	5	50
- - - - dergleichen ausgesiebte, - vom Centner	—	—	2	20
Frauen-Eiß, oder Glacies Mariæ, - vom Centner	—	6	—	21
- - - Haar. Siehe Herb. Capill. Ven.				

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Frieß. Siehe Tuch.				
Früchte, Welsche, als Citronen, Granat, Juden-oder Paradeiß-Aepfel, Limonen, Margaranten, Orangen, oder Pomeranzen und Quitten, - - - von 1 Truhen	—	—	4	—
Frucht-Bäume, - - von 1 Truhen	—	—	2	—
Fürniß, - - - - - - vom Gulden	—	2	—	7
Futter-Werk. Siehe Pelz-Waaren.				

G

Galanterie-Waaren; Namentlich, allerhand Antiquitæten, Feder-Büsche, allerhand Figurirte Arbeit von Agat, Alabaster, Agtstein, Crystal, Jaspis, Lap. Lazuli, Marmor, und dergleichen. Ferner allerhand Fili-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Von Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
gran-Arbeit, gold- und silberne Degen-Gefäß, Dosen, Etuis, Knöpfe, Tafel-Service, Arm- und Hals-Bänder, Gürtel, Ketten, und Ohren-Gehäng; Dann allerhand gold- und silberne Kleidungen, vor beyderley Geschlecht. Haar-Beutel, Lackirte Sachen, Lätzel, genehet, und gesticket, Medaillen, Muschen, Nachtzeuge, Manchetten, Stutzen, und aller Frauenzimmer-Putz, ohne Ausnahme. Schildkrottene Waaren, Spiegel, Uhren, Waderl oder Eventailles, und alle übrige Pretiosa, so hier nicht specificiret werden können, vom Gulden	—	2	—	9
Galgant, - - - - - - vom Centner	—	—	2	20
Galitzen-Stein. Siehe Vitriol.				
Gallonen, Borten und Spitzen von feinem Gold, - - - - - vom Pfund	1	30	13	30

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	kr.
Gallonen, von feinem Silber, v. Pfund	1	12	12	—
- - - Leonisch, oder falsche Borten, - vom Centner	6	—	30	—
- - - von Seide, wie auch Sammet-Borten, Schnüre, und dergleichen, - vom Pfund	—	28	2	6
- - - Floret- oder Gallet-Seidene, Hahnenkamm, Passamani, Pometel, u. Schlapperganten, - vom Pfund	—	8	—	15
- - - Harras, oder Wollene, - - - vom Pfund	—	1	—	6
- - - von feinen Garn und Zwirn, - - vom Pfund	—	1	—	10
Gallus d'Istria, - - - vom Centner	—	15	—	—
- - di Soria, - - - vom Centner	—	—	—	36
Galmey, - - - - - vom Centner	—	3	—	3
Garn, von Cameel-Haar, vom Centner	—	—	3	—
- - Cotton, oder Baumwollen - - - vom Centner	—	24	—	48
- - dergleichen schlechtes zu Licht-Tachten, vom Centner	—	12	—	24
- - dergl. roth u. Türkisches, v. Cent.	1	—	2	—
- - Harras, oder fein Niederländ. Schattirungs-Garn, - - - vom Centner	5	—	5	—

Garn,

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Garn, Harras, oder fein Nürnberger Schattirungs-Garn, - - - vom Centner	1	15	2	30
- - Leinen, - - - - vom Gulden	—	1	—	1
- - Wollenes Docke-Garn, - - - - - - - vom Centner	—	30	1	—
Garaboja-Wurz - - vom Centner	—	—	—	18
Gasa, und andere seidene Dünn-Tücher, - - - vom Gulden	—	2	—	9
Geiß-Haut, rohe. Siehe Fellwerk.				
- - - - gearbeitet. Siehe Leder.				
Gelsen-Garn, - - - vom Gulden	—	2	—	7
Gemsen-Häut, rohe. Siehe Fellwerk.				
- - - - - gearbeitet. Siehe Leder.				
Geschmeid-Waaren. Siehe Eisen.				
Gewehr. Siehe Armaturen.				
Gips, roh, - - - vom Gulden	—	2	—	3
- - zugerichtet, - - vom Gulden	—	2	—	18
Glas, allerhand Scheiben-Tafel- und Spiegel-Glas, Hang- und Wand-Leuchter, Trink-Geschirr, wie auch aller-				

hand

Mauth- und Consumo-Vectigal.

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Von Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
hand Arzeney- und Laborir-Gläser, - vom Gulden	—	2	—	18
Glas-Scherben, - - vom Gulden	—	1	—	1
- - Gall, oder Fel Vitri, vom Centner	—	9	—	35
- - Schmelz-Glas zum emailliren, - - vom Gulden	—	1	—	1
Glette, - - - - - vom Centner	—	7	—	45
Gold-Arbeit, mit und ohne Steinen. Siehe Galant.				
- - fein geschlagenes, von 1. Buch, - - - à 350 Blat,	—	4	—	36
- - Zwisch-Gold, von 1. Buch, - - - à 350 Blat,	—	2	—	18
- - fein, gesponnen, und gezohenes, - - - vom Gulden	—	2	—	18
- - Leonisch gezohene Drätel-Waar, - - vom Gulden	—	2	—	18
Grätel. Siehe Leinwand.				
Grana Chermes, - - vom Pfund	—	—	—	10
- - Tilli, - - - - vom Pfund	—	—	—	10
Granaten. Siehe Cramerey.				
Griset. Siehe Seiden-Zeug.				
- - - Siehe Wollen-Zeug.				
Grob-Grün. Siehe Wollen-Zeug.				
Gros de Tours, & de Naples. Siehe Seiden-Zeug.				

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Grünspan, - - - vom Centner	—	24	15	—
- - - Distillirter, - vom Pfund	—	—	—	10
Gum. Ammoniac. - - vom Pfund	—	—	—	3
- - Animæ, - - - vom Pfund	—	—	—	3
- - Arabic. - - - vom Centner	—	—	—	24
- - Assæ dulc. seu Benzoe, - - - vom Pfund	—	—	—	10
- - Bdellium, - - vom Pfund	—	—	—	2
- - Elemi, - - - vom Pfund	—	—	—	5
- - Copal, - - - vom Pfund	—	—	—	7
- - Galbanum, - - vom Pfund	—	—	—	3
- - Guttæ, - - - vom Pfund	—	—	—	7
- - Hederæ, - - vom Pfund	—	—	—	7
- - Laccæ in Baculis, Granis & Tabul. - vom Pfund	—	—	—	1
- - Mastix in Sort. - vom Pfund	—	—	—	3
- - - - Elegirt, - vom Pfund	—	—	—	7
- - Myrrhæ in Sort. vom Pfund	—	—	—	3
- - - - Elegirt, - vom Pfund	—	—	—	7
- - Opoponax, - - vom Pfund	—	—	—	10
- - Sandaracæ, seu Juniperi, - - - vom Centner	—	—	2	55
- - Storax Calam. feine Sorte, - - - - vom Pfund	—	—	—	7
- - - - Liquida, - vom Pfund	—	—	—	2
- - Tragant, ohne Unterscheid, - - - vom Centner	—	—	—	48

Asse

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erb-länd. Waaren		Aus-länd. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Alle andere hier nicht verzeichnete Gummata werden vermauthet, - - - - - vom Gulden	—	—	—	7

H

	fl.	kr.	fl.	kr.
Haar, Geiß-Haar, - vom Gulden	—	1½	—	3
- - Menschen-Haar, naturel, und gebleicht, vom Gulden	—	2	—	9
- - Pferd- Kuh- und- Reh-Haar, - - - vom Gulden	—	2	—	6
- - Poudre, Naturel, und parfumirt, - - vom Gulden	—	2	—	18
Haasen-Bälg. Siehe Fellwerk.				
Häring, und Bickling. Siehe Fisch.				
Hafner-Geschirr, - - vom Gulden	—	2	—	6
Haftel. Siehe Cramerey.				
Handschuh, in allen Sorten, - - - - - vom Gulden	—	2	—	6
Hanf, - - - - - - vom Centner	—	4	—	6
- - Werk, - - - vom Centner	—	2	—	3
- - Saamen, oder Körner, - - - - - - - von 1 Metze	—	2	—	3
Harbinetas. Siehe Wollen-Zeug.				

Har-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Von Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Harmelin. Siehe Pelz-Waaren.				
Harnisch. Siehe Armaturen.				
Harras, unter welcher Benennung alle diejenigen Waaren zu verstehen seyn, welche aus Einschüriger Wolle verfertiget werden. Siehe Band, Gallonen, Garn, Strümpfe, und Wollene Zeuge.				
Harz, Siehe Pech.				
Hasel-Nuß. Siehe Nuß.				
Hausen-Blätter, - - vom Gulden	—	2	—	7
Häute, rohe. Siehe Fellwerk.				
- - - gearbeitet. Siehe Leder-oder Pelz-Waaren, nach Beschaffenheit der Sache.				
Hechel, Haar-Hechel, vom Gulden	—	1	—	1
Hechte. Siehe Fisch.				
- - Zähne, oder Mandib. Lucii Pisc. vom Pfund	—	1	—	9
Helfenbein, in ganzen Zähnen, - - - - - vom Gulden	—	—	—	1
- - - - gearbeitet. Siehe Cramerey, und Galanterie.				

Herb.

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Herb. Capillor. Ven. vom Centner	—	—	1	45
Alle übrige hier nicht Platz habende Kräuter zahlen ohne Unterscheid - - - vom Gulden	—	2	—	7
Hirsch-Hörner, oder Geweyhe, - vom Centner	—	5	—	—
- - - - - geraspelt, vom Centner	—	20	1	10
- - - Inselt, - - - vom Centner	—	30	1	45
Holz, Arzeney-Holz, als Aloe, Pocken, Mastix, Nieren-Stein, Rosen, Santel, (sowohl gelb, als weiß) Sassafrass, Sieß-Holz, und dergleichen, - - - vom Gulden	—	—	—	7
- - zum Färben; Namentlich, Blau - Brassil- Campeche- oder Honduras-Holz, - vom Centner	—	—	—	7
- - Caliatours, und roth Santel-Holz, vom Centner	—	—	—	12
- - Fernambouc, - vom Centner	—	—	—	21
- - gelb, Rausch- oder Viset Holz, - - vom Centner	—	2	—	—
- - - - Indian-Holz, vom Centner	—	—	—	6
- - roth, Japan-Bimaas-oder Siams-Holz, - vom Centner	—	—	—	12
- - Tischler-Holz zum ein-				

legen,

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Von Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
legen, als Buchsbaum, Cedern, Eben, Oliven Holz, und dergleichen - - - - - - - vom Gulden	—	—	—	1
Honig, ungeläutertes, in Tonnen à 3 Centner, mit 15 Pfund Thara, von der Tonne	—	32	1	48
- - geläutertes, - - vom Centner	—	15	1	—
Hopfen, - - - - - - vom Centner	—	18	1	—
Hörner, von Ochsen, und Kühen, - - von 100 Stück	—	10	—	—
- - dergleichen Horn-Spitzen, - - von 1000 Stück	—	18	—	—
Hüte, und Barete, von Castor, und andern dergleichen feinen Stof, - vom Gulden	—	2	—	18
Hut-Schnür, allerhand Gattungen, - - - vom Gulden	—	2	—	18

I

Jaspis, in rohen Stücken, vom Gulden	—	1	—	1

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Von Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Indigo, Curassau, Quatimalo, St. Dominigo, und alle andere feine Sorten, - - - - - vom Centner	—	—	3	—
- - - Plat-Indigo - vom Centner	—	—	—	36
Ingber, braun, - - - vom Centner	—	—	—	18
- - - weiß, - - - vom Centner	—	—	2	55
- - - in Zucker gesotten, - - - - - - vom Centner	—	—	7	—
Inselt, - - - - - - vom Centner	—	15	—	—
- - Kerzen, - - - vom Centner	—	27	4	30
Instrumenta, Chirurgische; Aderlaß-Eisel, Bind-Zeug, Scheer-Messer, Scheeren, Trepane, allerhand Accouchir-Geräthe, u. dergleichen, - vom Gulden	—	2	—	6
- - - - Mathematische - - - - vom Gulden	—	2	—	6
- - - - Musicalische; Claviere, Clavicymbal, Geigē, Harpfen, Lauten, Paucken, Trompeten, Wald-				

Hör-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Erbland. fl.	Erbland. kr.	Ausland. fl.	Ausland. kr.
Hörner, Zittern und dergleichen, - - - - - vom Gulden	—	2	—	18
Johannis-Brod. Siehe Carobe.				
Jubelen, als Amethiste, Brillanten, Carneole, Diamanten, Hyacinthen, Perlen, Rautẽ, Rubine, Sapphire, Smaragde, Topase, wie auch andere dergleichen Böhmische Edelgesteine, und Compositiones gefasset, und ungefasset, - - - vom Gulden	—	½	—	½
Juchten, Moscovische Gave, und Minder-Gave, leicht, oder schwer, - - - - - vom Centner	—	—	6	40
Juden-Aepfel, auch Adams- oder Paradeis-Aepfel genannt, Siehe Früchte.				
Jujubæ, oder rothe Brust-Beer, - - - vom Centner	—	18	1	10

	Von Erbländ. Waaren fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	kr.
K				
Kämme, alle Sorten. Siehe Cramerey.				
- - - zu Fabriquen, von Rohr, oder Stahl, - - - - - - vom Gulden	—	1	—	1
Kappen, von Corduan, und anderm Leder, wie auch grüne, vom Gulden	—	2	—	18
Kartatschen, zu Fabriquen, - - - - vom Gulden	—	1	—	1
Karten, alle Sorten, - vom Gulden	—	2	—	18
Käß, in allen Sorten, vom Gulden	—	2	—	9
Kästen. Siehe Castanien.				
Kerzen. Siehe Inselt, und Wachs.				
Kien-Ruß. - - - - vom Centner	—	6	—	6
Klämper-Waaren - vom Gulden	—	2	—	18
Klauen, von Ochsen und Kühen, - - von 1000 Stück	—	6	—	—
Kleinodien. Siehe Jubelen.				
Klingen. Siehe Armaturen.				
Knöpfe, von Cameel-Haar, Seide, u. Roß-Haar, wie auch von Gold, und Silber, - vom Gulden	—	2	—	18

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Knöpfe, von Bley, Composition, Messing, und Zinn, - - - vom Gulden	—	2	—	7
Knoblauch, aus Hungarn, - - - vom Centner	—	15	—	—
Knoppern, - - - vom Muth	—	18	—	—
Kobolt, oder Zaffra, vom Centner	—	10	—	36
Königs-Gelb - - - vom Pfund	—	—	—	7
Könügel- oder Caninien-Haar, - - vom Pfund	—	2	—	2
Kotzen, oder Decken, vom Gulden	—	2	—	18
Körbe, feine, und ordinaire, - - - - - vom Gulden	—	2	—	7
Krahen-Augen, oder Nuc. Vomicæ, vom Centner	—	—	—	35
Kramerey. Siehe in C.				
Krampen, Hauen, und Schaufeln. Siehe Eisen.				
Krapp, beraubt, und unberaubt, - - vom Gulden	—	1	—	1
Krebs-Augen, - - - vom Centner	1	—	4	—
Kreide, ordin. - - - vom Centner	—	2	—	7
- - - geschnittene, - vom Centner	—	—	—	35
Krepin-Waar, - - - vom Gulden	—	2	—	9
Krumb-Holz-Oel, - vom Gulden	—	2	—	—
Kugellak, Venet. - - vom Centner	—	—	1	—
Kühe- und Terzen-Häut. Siehe Fellwerk.				

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbland. Waaren		Ausland. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Küh-Haar. Siehe Haar.				
Kümmel, Land- oder Wiesen-Kümmel, oder auch Sem. Carvi, vom Centner	—	7	—	28
- - - Römischer, oder Sem. Cumini, - - vom Centner	—	—	2	20
Kupfer, rohes, aus Hungarn, Kärnthen, und Tirol, - - - - - - vom Centner	—	24	—	—
- - - in allerhand Geschirr, als Brandwein-Blasen, Kesseln, Ofen-Töpfen, auch Nagel-Kupfer, - - vom Centner	1	48	9	—
- - - altes Kupfer, vom Centner	—	18	—	—
Kupferstiche. Siehe Bilder.				
Kupfer-Wasser. Siehe Vitriol.				

L

Lacmus, - - - - vom Centner	—	—	—	30

Lamm,

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbland. Waaren.		Von Ausland. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Lamm- und Schaaf-Felle. Siehe Fellwerk.				
- - - gearbeitet. Siehe Leder und Pelz-Waar.				
Lampen. Siehe Cramerey.				
Laperdan. Siehe Fisch.				
Lap. Bezoar. Occident. vom Pfund	—	—	1	45
- - - - Oriental. von 1. Unze	—	—	2	20
- - - de Goa, - - von 1. Unze	—	—	—	7
- - Lazuli, - - - - vom Pfund	—	—	—	21
- - Magneti, gefasset, und armiret, - vom Gulden	—	—	—	7
Von allen andern hier nicht Platz habenden Steinen ist die Gebühr - - - vom Gulden	—	2	—	7
Lackirte Arbeit. Siehe Galanterie.				
Land-Charten, - - vom Gulden	—	2	—	3
Larven, - - - - - vom Gulden	—	2	—	18
Lasur. Siehe Smalta.				
Lavendel-Blüth, - - vom Centner	—	36	2	20
Lazeroli, oder kleine Welsche Aepfel - - vom Pfund	—	6	—	6
Lebzelten, - - - - vom Gulden	—	2	—	9
Leder, Büffel-Leder, Semisch, - - vom Centner	—	45	5	—
- - Juchten, - - vom Centner	—	—	6	40
- - Kalb-Leder, - von 100 Stück	—	25	3	—

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erb-land. Waaren fl.	kr.	Aus-land. Waaren fl.	kr.
Leder, Schaaf- und Lamm-Fell, - - von 100 Stück	—	15	2	—
- - Sohl- oder Pfund-Leder, - - - vom Centner	—	40	9	—
- - dergleichen ordin. oder halbes Pfund-Leder, - - - - - - vom Centner	—	30	6	—
Alle andere Leder-Waaren, worunter auch Corduan-Carmesin-Moldan- und Meschin-Häut, wie nicht weniger alle Gattungen von Saffian gerechnet werden, vermauthen, vom Gulden	—	2	—	6
Leder-Lach, oder Lohe, vom Muth	—	12	—	12
Leim, - - - - - - vom Centner	—	20	1	10
- - Vogel-Leim, - - vom Centner	—	16	—	56
Lein-Oel, - - - - vom Centner	—	15	—	56
Lein-Saamen, aus Lief- und Rußland, von einer Tonne, - - à $2\frac{1}{2}$ Centner	—	—	—	3
Leinen-Band. Siehe Band.				
Leinwand, gebleicht, und ungebleichte, geblümt, und gestreifte, auch mit Türkischen Garn vermischte, ingleichen leinener Damast zu Bett- und Tisch-Zeug,				

nebst

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Erbland. fl.	Erbland. kr.	Ausland. fl.	Ausland. kr.
nebst allen andern Sorten, - - vom Gulden	—	1	—	12
- - - gemahlte und gedruckte Wachs-Leinwand, - - - - - - vom Gulden	—	2	—	9
Limonen-Schalen. Siehe Citron-Schalen.				
Liqueurs. Siehe Brandwein.				
Löffel, Leuchter, Lichtputzen. Siehe Cramerey.				
Lorbeer, - - - - - vom Centner	—	7	—	28
Luchs-Fell. Siehe Fellwerk, und Pelz-Waaren.				
Lunten, - - - - - vom Gulden	—	2	—	7

M

Macis. Siehe Muscat-Blüth.				
Magaroni, oder Nudeln, vom Centner	—	18	1	30
Mahlereyen. Siehe Galant.				
Majolica, und dergleichen feines Erden-Geschirr, - - - - - - vom Gulden	—	2	—	36

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Mandeln in Schalen, oder Krack-Mandeln, - - - - - vom Centner	—	—	1	15
- - - Ambrosin, und Commun, - - vom Centner	—	28	—	45
- - - Oel, - - - vom Pfund	—	—	—	2
Manna Calabr. - - - vom Pfund	—	—	—	3
- - Cannelata, - - vom Pfund	—	—	—	7
Marder. Siehe Pelz-Waaren.				
Margaranten. Siehe Früchte.				
Marmor-Stein, - - vom Gulden	—	2	—	7
Maronen. Siehe Castanien.				
Mastix. Siehe Gummi.				
Material-Droguerie, oder Apothecker-Waaren, namentlich: allerhand Blumen, Confituren, Farben, Früchte, Gewürze, Gummata, Hölzer, Kräuter, Mineralien, Oele, (ausgepreßt, und distillirte) Rinden, Saamen, Salze, Schalen, Steine, Wurzeln, und überhaupt, alle und jede zu der Arzeney-Kunst erforderliche einfache Materialien, so hier nicht alle specificiret werden können, - - vom Gulden	—	2	—	7
Matten, oder Täcken, von 100 Stück	—	10	—	—

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Erbländ. fl.	Erbländ. kr.	Ausländ. fl.	Ausländ. kr.
Maurachen, oder Morcheln, - - - - vom Centner	—	54	9	—
Mechoacanna, die gerechte Sorte vom Pfund	—	—	—	7
Melissen-Geist, oder Eau de Carmes, vom Gulden	—	2	—	—
Menning, - - - - vom Centner	—	—	—	42
Mercur. sublimat. - - vom Pfund	—	4	—	10
- - - præcipit. rubr. vom Pfund	—	4	—	14
Messer, feine Tafel- und Taschen-Messer, vom Gulden	—	2	—	7
- - - Ordin. Erbl. von einem - - - - Faß, oder Eimer	2	40	—	—
Meßing, in Drat, Rollen, und Tafeln, vom Centner	1	30	5	50
- - - Becken, Lampen, Leuchter, Mörser, Rauchfäßel, Glocken, polirt, und unpolirt, - - vom Gulden	—	2	—	7
- - - altes, ingleichen, Metall, und Glocken-Speis, - - vom Gulden	—	2	—	—
Mesulan, oder Mezzalana. Siehe Halb-Wollen-Zeug.				
Metal, geschlagen, von 100. Büchern, jedes à 350. Blat	—	18	2	42

Meth,

Mauth- und Consumo-Vectigal.

	Von Erbländ. Waaren fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	kr.
Meth, - - - - - - vom Eimer	—	12	—	24
Moire. Siehe Seiden-Zeug.				
Mirobolani, 5. Genera, vom Pfund	—	—	—	2
Mithridat, - - - - - vom Pfund	—	3	—	27
Mohn-Saamen, blau, und weiß, - - - vom Centner	—	10	—	35
- - - Oel, - - - - - vom Pfund	—	1	—	2
Moldan-Haut. Siehe Leder.				
Moschus, oder Bisam, in Häuteln, - - von 1. Unze	—	—	—	10
- - - ausser Häutel, von 1. Unze	—	—	—	21
Mühl-Steine, - - von 1. Stück	—	6	—	—
Muschel, Meer-Muschel, vom Centner à 4000 Stück	—	—	2	30
Mouselin. Siehe Baumwollen-Zeug.				
Muscat-Blüth, - - - vom Pfund	—	—	—	15
- - - - - - Oel, - von 1. Unze	—	—	—	10
- - - Nuß, - - - vom Pfund	—	—	—	9
- - - - - - Oel, ausgepresset, - vom Pfund	—	—	—	35
- - - - - - distillirt, von 1. Unze	—	—	—	10
Myrrhen. Siehe Gummi.				

Nadler-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. fl.	kr.	Ausländ. Waaren. fl.	kr.

N

Nadler-Waaren. Siehe Cramerey.				
- - - Neh-Nadeln, von 1000 Stück	—	1	—	10
Nägel. Siehe Eisen.				
- - - Messingene, und verzinnete. Siehe Cramerey.				
Negel, Gewürz-Negel, vom Pfund	—	—	—	9
- - Oel, - - - - vom Pfund	—	—	1	—
Netz, Fisch-Netz, - - vom Gulden	—	2	—	7
Nuß, teutsche, - - - vom Muth	1	—	—	—
- - Hasel-Nuß, - - vom Centner	—	35	—	—
- - Oel, - - - - vom Centner	—	36	2	20

O

Obst, gedörret, - - vom Gulden	—	2	—	7
Ochsen-Häut, rohe. Siehe Fellwerk.				
- - - und Küh-Hörner. Siehe Horn.				

Ocker.

	Von Erbländ. Waaren.		Von Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ocker-Gelb, Englisch, vom Centner	—	—	—	49
Oleum Anisi, oder Anieß-Oel, - - - vom Pfund	—	3	—	10
- - - Anthos, oder Rosmarin-Oel, - - vom Pfund	—	—	—	7
- - - Cajeput, - - von 1. Unze	—	—	—	7
- - - Cinamomi, oder Zimmet-Oel, - - von 1. Unze	—	—	—	42
- - - Jasmini, von 1. Bouteille	—	—	—	4
- - - Laurin. oder Lorber-Oel, - - - vom Centner	—	—	2	20
- - - Lign. Rhod. oder Rosen-Holz-Oel, von 1. Unze	—	—	—	14
- - - Malabatri, Indian. Blätter-Oel, von 1. Unze	—	—	—	10
- - - Petræ. oder Stein-Oel, - - - vom Centner	—	—	4	40
- - - Siræ Indic. - von 1. Unze	—	—	—	10
- - - Succini, oder Agtstein-Oel, - vom Pfund	—	—	—	4
Von andern, hier aber nicht Raum habenden, theils ausgepreßten, theils distillirten Oleis ist die Gebühr, - - - vom Gulden	—	2	—	7
Oliven, - - - - - - vom Centner	—	30	2	15
Opium Thebaic. - - vom Pfund	—	—	—	21

Orlean,

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erb-länd. Waaren		Von Aus-länd. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Orlean, - - - - - - vom Centner	—	—	—	30
Orseille, oder Uricella, vom Centner	—	—	—	18
P				
Pagament, wie auch altes Bruch- und ausgebranntes Silber -	Zollfrey		Zollfrey	
Pantoffel-Holz, - - vom Centner	—	—	1	10
- - - - - - Stöpfel, vom Gulden	—	—	—	7
Pappier, blau, cotton, gefärbt, vergoldet, und versilbertes, - vom Gulden	—	2	—	18
- - - Druck-Pappier, Median-Format, vom Ballen	—	20	—	—
- - - ord. Format, vom Ballen	—	15	—	—
- - - Schreib-Pappier, alle Sorten, - - vom Gulden	—	2	—	18
Papp-Deckel, - - - vom Centner	—	20	—	—
Paradeiß-Körner, oder Pariß, vom Centner	—	—	1	45
Pergament, von Kalb- und Schaaf-Fellen, - - - - vom Gulden	—	2	—	18

Pech,

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Von Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Pech, und Harz, - - vom Centner	—	4	—	—
Pelz-Waaren, und Futterwerk; von Bären, Dachsen, Fechen, oder Moscovischen Grau-Werk, Füchsen, Harmelin, Haasen, Iltis, Katzen, Künigel, (Caninichen) Lämmern, Luchsen, Mardern, Maulwürfen, Mäusen, Panthern, Schaafen, Tigern, Wölfen, Zobeln, und andern dergleichen zugerichteten Pelz-Waaren, - - - vom Gulden	—	2	—	7
Perlen, feine Orientalische Schnur- und Zahl-Perlen, - - vom Gulden	—	—	—	½
- - - dergleichen Oriental- Occidental - und Schottländ. auch Böhmische kleine Arzney-Perlen, vom Gulden	—	2	—	7
- - - Mutter-Schaalen, vom Gulden	—	—	—	1
Perpetuel. Siehe Tuch.				

Per-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ.		Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Persianer-Zeug. Siehe Seiden-Zeug.				
Peruquen, - - - - - vom Gulden	—	2	—	18
Pfannen, und Laffen. Siehe Eisen.				
Pfeffer, langer, - - vom Centner	—	—	2	55
- - - schwarzer, - vom Centner	—	—	2	—
- - - Spanisch-rother, auch Türckisch genannter, - - - vom Centner	—	18	1	10
- - - weißer aus Ost-Indien, - - vom Centner	—	—	5	50
Pfennwerth-Waaren. Siehe Cramerey.				
Pfirsing-Kern, - - vom Centner	—	36	2	20
Pfund-Leder. Siehe Leder.				
Pignoli, oder ausgelösete Zirbes-Nüß, - vom Centner	—	30	1	45
Pimsteine, - - - - - vom Centner	—	—	—	3
Pistazzi, in Schaalen, vom Centner	—	—	2	20
- - - ausser Schaalen, vom Centner	—	—	8	45
Pistolen. Siehe Armaturen.				
Platteisel. Siehe Fisch.				
Pocken-Holz. Siehe Holz zur Arzney.				
Polomitten. Siehe Wollen-Zeug.				

	Von Erbländ. Waaren		Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Pometel. Siehe Band, oder Gallonen.				
Pomeranzen, - - - von 1. Truhen	—	—	4	—
- - - - - - Schaalen, vom Centner	—	—	—	28
Populine. Siehe Halb-Seiden-Zeug.				
Porcellan, - - - - vom Gulden	—	2	—	36
Posamentir-Arbeit, - vom Gulden	—	2	—	18
Pottasche, - - - - vom Centner	—	5	1	12
Puffy. Siehe Wollen-Zeug.				
Pulver, fein Scheiben-Pulver, - - - vom Centner	1	30	—	—
- - - mittleres Flinten, oder Bürst-Pulver, vom Centner	—	54	—	—
- - - ord. Hacken-Pulver, - - vom Centner	—	36	—	—

Q

Quecksilber, - - - vom Centner		40	—	—
Quinet. Siehe Wollen-Zeug.				
Quitten. Siehe Früchte.				

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
R				
Rad. Alkannæ, - - - vom Centner	—	18	1	10
- - Chinæ, - - - - vom Centner	—	—	2	20
- - Contrayervæ, - vom Pfund	—	—	—	3
- - Ipecacuanhæ, - vom Pfund	—	—	—	10
- Jalappæ, - - vom Pfund	—	—	—	4
- - Nisi, auch Canna, und Ginseng genannt, von 1. Unze	—	—	—	45
- - Pareira brava, - vom Pfund	—	—	—	2
- - Pyrethri, - - vom Centner	—	—	1	10
- - Serpentar. Virgin. vom Pfund	—	—	—	3
- - Turpethi, - - vom Pfund	—	—	—	3
Von andern Wurzeln, welche hier nicht eingeschaltet werden können, ist die Gebühr, - - - - - - - - - vom Gulden	—	2	—	7
Rasch. Siehe Wollen-Zeug.				
Rasetti, oder Spallier-Atlas. Siehe Seiden-Zeug.				
Ratin. Siehe Tuch.				
Rausch-Gold, - - - vom Centner	—	—	9	—
- - - Holz. Siehe Holz zum Färben.				
Reh-Haar. Siehe Haar.				
Reiß, - - - - - - - vom Centner	—	—	—	42

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Von Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Reiß-Bley, in Stücken, vom Centner	—	10	—	10
- - - - in Stängeln, vom Gulden	—	2	—	—
Revers-Boy. Siehe Tuch.				
Rhabarbara, - - - vom Gulden	—	—	—	7
Rhapontica, - - - - vom Gulden	—	2	—	7
Riemer-Arbeit, - - vom Gulden	—	2	—	9
Röcke, vor Frauenzimmer. Siehe Galanterie.				
Rohr, zu Weber-Stühlen - - - - - - vom Gulden	—	1	—	1
Rosinen, - - - - - vom Centner	—	—	—	15
Roßmarin-Krant, - vom Centner	—	—	—	35
Rosoglio, und Liqueurs. Siehe Brandwein.				
Röthel, in Stücken, - vom Centner	—	6	—	6
- - - in Stängeln, - vom Gulden	—	2	—	—
Röthe, - - - - - - vom Centner	—	8	—	10
Rubine. Siehe Jubelen.				

S

Saamen, zum Säen, und Pflanzen, - vom Gulden	—	1	—	1

Saa-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erb-länd. Waaren		Von Aus-länd. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Saamen, Klee-Saamen, vom Centner	—	4	—	4
- - - - - Lein-Saamen, aus Lief- und Rußland, - - - - - von 1. Tonne	—	—	—	3
Saffian. Siehe Leder.				
Safflor, - - - - - - vom Centner	—	12	—	24
Safran, - - - - - - - vom Pfund	—	27	1	3
Saft-Grün, - - - vom Centner	—	36	2	20
Sago, - - - - - - - vom Centner	—	—	4	40
Seife, - - - - - - vom Centner	—	27	4	30
- - Spanische, und Venetianische, - - vom Centner	—	—	2	20
- - Parfumirte Kugeln, vom Gulden	—	2	—	18
Saiten, Darm- oder Geigen- und Lauten-Saiten, - - - - - - vom Gulden	—	2	—	9
- - - Drat, oder Clavier, und Cimbal-Saiten, - - - vom Gulden	—	2	—	9
Salmiac, - - - - - - vom Centner	—	—	1	12
Salniter, oder Salpeter, vom Centner	—	18	—	—
Salz, bitter Purgir-Salz, vom Gulden	—	2	—	7
Sammet. Siehe Seiden-Zeug.				
- - - Borten. Siehe Gallonen.				
- - - Tripp-Sammet, vom Gulden	—	2	—	9
Santel. Siehe Holz.				
Sardellen. Siehe Fisch.				

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbland. Waaren.		Von Ausland. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Sarge, oder Rasch. Siehe Wollen-Zeug.				
Sarsaparilla, - - - vom Pfund	—	—	—	4
Sassafrass, - - - - vom Centner	—	—	—	42
Satin. Siehe Seiden- oder Wollen-Zeug.				
Sattler-Arbeit, - - vom Gulden	—	2	—	9
Schaaf-Wolle. Siehe Wolle.				
- - - Fell. Siehe Fellwerk, und Leder.				
Scammoneum, - - vom Pfund	—	—	—	14
Schachtelhalm, - - vom Centner	—	18	—	18
Schaiden. Siehe Fisch.				
Schallon, oder Chalons. Siehe Wollen-Zeug.				
Scharschet, oder Ettamin. Siehe Wollen-Zeug.				
Schaufeln, Hauen, und Krampen. Siehe Eisen.				
Schayet. Siehe Wollen-Zeug.				
Scheeren, feine und schlechte, - - - - - vom Gulden	—	2	—	7
Scheer-Messer, feine, vom Gulden	—	2	—	9
- - - - - - - Steyerische, vom Faß, oder Eimer	2	55	—	—
Scheide-Wasser, oder Aqua fort. vom Centner	1	—	10	30

Schie-

	Von Erbländ. Waaren		Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Schiefer-Weiß, - - - vom Centner	—	—	1	45
Schild-Krotten-Schaalen, - - vom Pfund	—	—	—	3
Schittgelb, - - - - - vom Centner	—	—	1	45
Schlangen. Siehe Vippern.				
Schleif- u. Wetz-Steine, vom Gulden	—	2	—	7
Schlüf, - - - - - - von 1. Tonne	—	4	—	—
Schleyer, - - - - - vom Gulden	—	2	—	6
Schlosser-Arbeit, - - vom Gulden	—	2	—	9
Schmack, - - - - - vom Centner	—	—	—	6
Schmelz-Arbeit, - - vom Gulden	—	2	—	7
- - - Glas zum emailliren, - - - - - - vom Pfund	—	2	—	2
- - - Tiegel - - - vom Gulden	—	1	—	1
Schmirgel, - - - - vom Centner	—	—	—	5
Schnallen. Siehe Cramerey.				
Schnecken, - - - von 1000 Stück	—	15	—	15
Schnüre. Siehe Gallonen.				
Schrot. Siehe Bley.				
Schunken, - - - - - vom Centner	—	18	3	—
Schuster Arbeit, - - vom Gulden	—	2	—	9
Schwämme, Baad-Schwämme, - - vom Centner	—	—	5	—
- - - Champignons, und dergleichen, vom Gulden	—	2	—	7
- - - Feuer-Schwamm, vom Centner	—	15	2	24
- - - Kropf-Schwamm, v. Centner	—	—	1	—
- - - Steine, - - vom Centner	—	—	1	45

	Von Erbländ. Waaren fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	kr.
Schwefel, - - - - vom Centner	—	7	1	12
- - - Roß-Schwefel, vom Centner	—	6	—	21
Schwein-Borsten, - vom Centner	—	8	—	8
- - - - - - gesäuberte, - - vom Centner	—	16	—	16
Schwerdfeger-Waaren, gefassete, vom Gulden	—	2	—	9
Scotti. Siehe Wollen-Zeug.				
Sebesten, oder schwarze Brust-Beere, - - - vom Pfund	—	—	—	2
Seide, feine rohe Seide, zu Fabriquen - vom Centner	5	—	5	—
- - - - gefärbte, wie auch Neh- und Stepp-Seide, - vom Centner	8	—	16	—
- - Flöt-Seide, gefärbte, - - - - - - - vom Centner	1	—	2	—
- - Floret- oder Gallet-Seide, rohe, vom Centner	2	—	4	—
- - - - - - gefärbte, vom Centner	3	—	6	—
Seidene Zeuge; als glatter Atlaß, Chagrin, Croisé, Damast, Droguet, Ermesini, Felpa, Griset, Gros de Tours, & de Naples, Moire, Peau de Soye, Ras de Sicile, Racemoire, Sammet, Satin, Tabinetti,				

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Von Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Taffetas, Terzenelle, und andere nicht schattirte, obschon gezogene Seidene Zeuge, Sack- und Hals-Tüchel, - - - vom Pfund	—	25	3	—
- - - dergleichen aus Ost-Indien, und Persien, - - - vom Pfund	—	—	4	12
- - - dergl. Brochirt, und mit allerhand Farben geblümt, und schattirte Atlaß, Brocat, Etoffes, oder Stoffe, Taffetas, und dergl. vom Pfund	—	32	3	12
- - - dergl. reiche Zeuge mit feinen Gold, und Silber vermischet, - - - - - - vom Pfund	—	48	4	48
- - - dergl. aus Ost-Indien und Persien, vom Pfund	—	—	7	12
- - - mit Leinen, und Wolle vermischet, gemeiniglich Halb-Seiden-Zeug genannt, als Alepin, Atlaß, Brocatel, Croisé, Felpa, Ferandin, Populine, Persianer-Zeug, Spallier-Atlas, oder				

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ.		Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Rasetti, und andere dergleichen Wollene mit Seide geblümte Zeuge, wie auch glatte, und gezogene Halb-Seidene Tüchel, vom Pfund	—	10	1	—
Seiler-Waaren, - - vom Gulden	—	2	—	18
Sem. Amomi, oder Negel-Köpf, auch Wunder-Pfeffer, und Neu-Gewürz genannt, vom Centner	—	—	3	30
- - Cinæ, oder Wurm-Saamen, auch Zitwer-Saamen genannt, vom Pfund	—	—	—	4
- - Lici, oder Graines d'Avignon, - - vom Centner	—	—	—	10
- - Majoranæ, - - vom Pfund	—	—	—	4
- - Nigellæ, oder schwarzer Kümmel, - - vom Centner	—	12	—	42
- - Psilli, oder Flöh-Saamen, - - - - vom Centner	—	—	—	15
- - Sabadileos, - - - vom Pfund	—	—	—	4
- - Thlaspios, - - vom Centner	—	—	1	24
Von allen anderen In- und Ausländischen Saamen, welche hier nicht verzeichnet, zahlet man - - - - - - vom Gulden	—	2	—	7
Senft, oder Mustarde, aus Crems, - - vom Eimer	—	15	—	—

Sen-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Von Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Sensen, und Sicheln. Siehe Eisen.				
Serpentin-Steinern Geschirr, - - - - - - vom Gulden	—	—	—	6
Sieb-Böden, - - - vom Gulden	—	2	—	9
Silber-Glett. Siehe Glette.				
Silber, feines, in Planchen, dann ausgebrannt, und gebrochenes, - -	Zollfrey		Zollfrey	
- - - und goldene Filigran-Arbeit. Siehe Galant.				
- - - gesponnen und gezogenes, - - vom Gulden	—	2	—	18
- - - Geschirr, glattes, von 1. Mark	—	36	3	—
- - - dergleichen getriebenes, - - - von 1. Mark	—	54	4	30
- - - geschlagenes, vom Buch - - à 350 Blat	—	1	—	9
Smalta, F F C. - - vom Centner	—	36	2	20
Spachat, oder ordin. Bind-Faden, - vom Centner	—	15	2	24
- - - dergleichen fein gebleichter, - vom Centner	—	30	4	48
Spallier-Arbeit, von vergoldeten Leder, Leinen, Seide, und Wolle,				

oder

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
oder gemahlt, genehet, und gewürkte, theils mit Gold, oder Silber eingetragene Sessel, Tapeten, und Teppiche, - - - - - - vom Gulden	—	2	—	9
Spaniolet. Siehe Tuch.				
Spanisch-Rohr, - - vom Gulden	—	—	—	7
- - - Saft, oder Succus Liquirit. - vom Centner	—	—	1	10
- - - Wachs, oder Siegellack, - vom Gulden	—	2	—	18
Speck, - - - - - - vom Centner	—	30	3	—
Sperma Coeti, oder Wallrath, - - - vom Pfund	—	—	—	5
Spiegel, - - - - - vom Gulden	—	2	—	18
Spiauter. Siehe Zink.				
Spica Celtica, - - - vom Centner	—	18	—	—
- - Indica, - - - - vom Pfund	—	—	—	10
Spieß-Glas. Siehe Antimon.				
Spiritus Minerales, oder Aqua fort, Spirit. Nitri, Salis, Sulphuris, & Vitrioli, - - - vom Centner	1	—	10	30
Spitzen, von feinen Gold, und Silber, vom Pfund	1	30	13	30

Spi-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Von Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Spitzen, von falschen- oder Leonischen Gold, und Silber, vom Pfund	—	4	—	18
- - - von Seide, und Nestelgarn, - vom Gulden	—	2	—	7
- - - - Seide und Floret-Seide, vom Gulden	—	2	—	7
- - - von feinen Zwirn, aus Braband, vom Gulden	—	3	—	6
- - - mittlere, und ordin. Spitzen, - - vom Gulden	—	2	—	18
Sporner-Arbeit, - - vom Gulden	—	2	—	9
Stahl. Siehe Eisen.				
Steinmetz-Arbeit, - vom Gulden	—	2	—	9
Sterk, weiße, - - - vom Centner	—	9	—	45
Stinci Marini, - - von 100. Stück	—	—	—	35
Strauß-Federn, und Plumagen, vom Gulden	—	2	—	9
Strümpfe, feine Baumwollene-gebleichte, dergleichen Hauben, u. anderes Strickwerk, - - vom Centner	3	36	12	—
- - - dergleichen ord. aus Salzburg, und Hallein, - - - vom Centner	2	24	8	—
- - - vom Castor- oder Bieber-Haar, vom Pfund	—	—	—	15

Strüm-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren. fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren. fl.	kr.
Strümpfe, von Floret- oder Gallet-Seide, vom Pfund	—	8	1	12
- - - von Harras, gestrickt, und gewürkte, vom Centner	2	30	12	30
- - - von Seide, - vom Pfund	—	28	4	12
- - - von Wolle, feine gewalkte Bautzner, und Schweitzer-Strümpfe, wie auch dergleichen feine Handschuh, Hauben, Kamaschen u. Socken, - vom Centner	3	—	10	—
- - - dergleichen geringe Sorten aus Mähren, und anderen Erblanden, vom Centner	1	—	—	—
- - - von feinen Zwirn, v. Gulden	—	2	—	12
Stuhl-Rohr. Siehe Rohr.				
Stutzen vor Frauenzimmer. Siehe Galant.				
Sur-Limoni, - - - vom Centner	—	—	1	10
Süß-Holz, - - - - vom Centner	—	—	—	28
- - - Saft, oder Succ. Liquirit. - vom Centner	—	—	1	10
Suda d'Alicante, - - vom Centner	—	—	—	7
Syrup, - - - - - vom Centner	—	—	1	10

T

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Tabac, Rauch-Tabac, feine Sorten, als Brassil, Bremer, Holländer, und Türkischer, - - - - - - vom Centner	—	—	7	30
- - - dergl. ordin. Hanauer, und Nürnberger, - - - - - - vom Centner	—	—	3	—
- - - dergl. Inländischer, - - - - - - vom Centner	—	36	—	—
- - - Schnupf-Tabac, Spanischer, - - vom Pfund	—	—	—	12
- - - dergl. auf Spanische Art zugerichtet, vom Centner	—	—	12	—
- - - dergleichen ordin. vom Centner	—	—	9	—
- - - dergl. Friauler, und Tridentiner, vom Pfund	—	4	—	—
- - - dergl. Hanauer, und andere Sorten, vom Centner	—	—	4	30
- - - dergl. Inländisch ordin. - - - vom Centner	1	—	—	—
Tabac-Pfeiffen, - - vom Gulden	—	2	—	7
Taboretas. Siehe Wollen-Zeug.				

	Erbländ. fl.	Erbländ. kr.	Ausländ. fl.	Ausländ. kr.
Tamarinden, - - - vom Pfund	—	—	—	2
Tacht-Garn. Siehe Garn.				
Täcken, oder Matten, von 100. Stück	—	10	—	—
Taffet. Siehe Seiden-Zeug.				
Talk. Siehe Inselt.				
Tapezerey. Siehe Spallir-Arbeit.				
Tartoffeln, oder Trüfeln, vom Gulden	—	2	—	18
Taschner-Arbeit, - - vom Gulden	—	2	—	9
Teppiche, und Decken, vom Gulden	—	2	—	9
Terpentin, ordin. - - vom Centner	—	9	1	30
- - - - feiner, - - vom Centner	—	18	3	—
- - - - Oel, - - - vom Centner	—	16	—	56
Thée, - - - - - vom Gulden	—	—	—	7
Theriac, - - - - - vom Pfund	—	3	—	27
Tisch-Gewand, oder feine Tafel-Tücher, und Servietten, - vom Gulden	—	2	—	12
Tischler-Waaren, ord. und eingelegte, vom Gulden	—	2	—	18
Tock, Leonischer, - - vom Pfund	—	4	—	9
Tripp-Sammet, - - vom Gulden	—	2	—	9
Tran- oder Fisch-Schmalz, von 1. Tonne, à 2. Centner	—	—	—	24
Trippel, - - - - - vom Centner	—	3	—	3
Tücher, feine, mittlere, und ordinaire, vom Gulden	—	1	—	18

Tü-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren.		Ausländ. Waaren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Tücher, Halb-Tücher, als Boy, Croisé, Flanelle, sowol glatt- als gedruckte, Frieß, Droguet, Perpetuel, Ratin, Revers-Boy, Spaniolet, und dergleichen gewalkte Waaren, - vom Gulden	—	1	—	18
Tuch-Scheeren, Kämme, Kartatschen, und andere zu Fabriquen gehörige Instrumenta, - - - - - - vom Gulden	—	1	—	1
Tüchel, Hals-Tüchel vor Frauenzimmer. Siehe Galanterie.				
- - - Sack- oder Schnupf-Tüchel. Siehe Baumwolle, Cannefaß, Leinwand, Seiden, und Halb-Seiden-Zeug.				
Tutia Alexandr. - - vom Pfund	—	—	—	2

V

Vaniglia, oder Banilles, vom Gulden	—	—	—	7

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbland. fl.	Von Erbland. kr.	Von Ausland. fl.	Von Ausland. kr.
Vigogna, - - - - - vom Pfund	—	—	—	3
Uhren, von Gold, Silber, und Tombac. Siehe Galanterie.				
- - Sand- und Sonnen-Uhren. Siehe Cramerey.				
Vierdrat. Siehe Wollen-Zeug.				
Vippern, lebendige, von 100. Stuck	—	18	—	30
- - - Pulver, - - vom Gulden	—	2	—	7
Vitriol- oder Kupfer-Wasser ordin. - - vom Centner	—	5	—	28
- - - de Cypro, oder blauer Galitzen-Stein, vom Centner	—	—	2	20
- - - weißer Galitzen-Stein, - - - - - vom Centner	—	—	1	24
Ultramarin, - - - - von 1. Unze	—	6	—	21
Umbra, - - - - - vom Centner	—	7	—	28
Unicornu Fossile, - - vom Gulden	—	2	—	7
Uricella. Siehe Orseille.				
Vögel, lebendige, - - vom Gulden	—	—	—	7
- - - tode. Siehe Wildpret.				
Vogel-Nester, Indian. - vom Pfund	—	—	—	27

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren fl.	kr.
W				
Wachs, gelbes, - - vom Centner	6	30	6	30
- - - weiß-gebleichtes, vom Centner	7	—	9	—
- - - Kerzen, weiße und gelbe, - - - - vom Centner	7	—	9	—
Waderl. Siehe Galanterie.				
Wagen, Berutschen, Carossen, Chaisen, und Schlitten, - vom Gulden	—	2	—	9
- - - Schmier, - - vom Centner	—	6	—	21
- - - Winden, - - vom Gulden	—	2	—	9
Wayd, - - vom Faß à $2\frac{1}{2}$ Centner	—	15	—	15
- - - oder Jagd-Garn, vom Gulden	—	2	—	18
Watte, von Baumwolle, vom Centner	—	54	4	30
Weber-Rohr, - - - vom Gulden	—	1	—	1
Wein, Französischer, Burgunder, Champagner, Coterotti, Frontignan, Pontac, und dergl. vom Eimer	—	—	6	—
- - Moseler- Neckar- und Rhein-Wein, - vom Eimer	—	—	5	—
- - Spanischer, u. alle ausländische Special-Weine, - - - - - vom Eimer	—	—	6	—
- - Tockayer, - - vom Eimer	3	30	—	—
- - aus Trieste und Tyrol, - - - - - - - vom Eimer	1	30	—	—

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren fl.	kr.	Ausländ. Waaren fl.	kr.
Weinbeer, - - - - - vom Centner	—	—	—	15
Weinstein, roher, - - vom Centner	—	5	—	35
- - , - præparirter, oder Crystall. Tart. - - - - - vom Centner	—	30	1	45
Wetz-Steine, - - - vom Gulden	—	2	—	9
Weyrauch, feiner, - vom Centner	—	—	3	30
- - - geringer Wald-Weyrauch, vom Centner	—	3	—	21
Wildpret, Feder- Roth- und Schwarz-Wildpret, - - vom Gulden	—	4	—	—
Wißmuth, oder Marcasitta, - - - - - vom Centner	—	30	—	30
Wolfs-Häut. Siehe Pelz-Waaren.				
Wolle, feine Caramenia, Italianische, Macedonische, und Spanische, wie auch Vigogna, - - - - - - vom Gulden	—	—	—	1
- - ordin. einschürige Lamm- und Schaaf-Wolle, - - - - - - vom Centner	—	18	—	18
- - ordin. zweyschürige dergleichen, - - vom Centner	—	12	—	12

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erb-länd. Waaren. fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren. fl.	kr.
Wollene, oder feine Harras-Zeuge; als Alepin, Amiens, Barcan de Valenciennes, Bombasin, Camelot von Wolle, und einem Faden Seide, Ettamin, Harbinetas, Serges de Nimes, & de Rome, - - vom Centner	3	—	—	—
- - - - Ausländische, vom Gulden	—	—	—	18
- - - dergleichen Mittlere; als grob- und klar-fadiger Barcan, Blusch, Buracan, Caffa, Calamang, ganz Wollener Camelot, Carole, Chalons, Crep des Dames, Crepon, Croisé, Cron-Rasch, Damast, Engelsat, Everlastin, Felpa, Griset, Gros de Naples, Jesuiter-Zeug, Perou, Polomit, Puffy, Quinet, oder Vierdrat, Serges, Satin, Scotti, Soy, Struck, und Taboretas, - vom Centner	2	30	—	—
- - - - Ausländische, vom Gulden	—	—	—	18
- - - dergleichen ordin. Zeuge; als Beutel-Tuch, Cadis, Concent, Rasch, Halb-Rasch,				

 Ser-

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren		Ausländ. Waaren	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Serges Imperiales, Wurschet, - - - vom Centner	2	—	—	—
- - - - Ausländische vom Gulden	—	—	—	18
- - - dergleichen Halb-Wollene, und Halb-Leinene Zeuge; als Mesulan, oder Mezzalana, Halb-Castor, Halb-Rasch, und dergleichen, - - - - - - vom Centner	1	30	—	—
- - - - Ausländische, vom Gulden	—	—	—	18

Z

	fl.	kr.	fl.	kr.
Zappa, oder rohe Chagrin-Häut, - - vom Gulden	—	—	—	3
Zibeben, - - - - - vom Centner	—	—	—	15
Zibeth, - - - - - - von 1. Unze	—	—	1	10
Ziechen, fein und ordin. Bett-Ziechen, - vom Gulden	—	2	—	12
Zimmet, oder Cannel, vom Pfund	—	—	—	6
Zinn, - - - - - - - vom Centner	1	12	4	40
- - altes, - - - - - vom Centner	—	36	1	—
- - gegossene Zinngiesser-Waaren, - - vom Gulden	—	2	—	18

Zink,

Mauth- und Consumo-Vectigal.	Von Erbländ. Waaren. fl.	kr.	Von Ausländ. Waaren. fl.	kr.
Zink, oder Spiauter, - vom Centner	—	—	—	24
Zinnober, gemachter zur Mahlerey, - - vom Pfund	—	3	—	10
- - - - gegrabener Berg-Ziñober aus Hungarn, und Japan, oder Cinnabr. Nativa in granis vom Pfund	—	6	3	36
Zittwer, - - - - - vom Centner	—	—	4	40
- - - Saamen. Siehe Sem. Cinæ.				
Zobel. Siehe Pelz-Waare.				
Zucker, feiner Canari, und Candis-Brod, - vom Centner	—	—	9	—
- - Candis in braun und weißen Crystallen, v. Centner	—	—	9	40
- - Lumpen, - - - vom Centner	—	—	7	20
- - Raffinade, - - vom Centner	—	—	8	10
Zwetschgen - - - - vom Centner	—	4	—	14
Zwirn, fein & ordin. Sorten, - - - vom Gulden	—	1	—	2

ESSITO-VECTIGAL.

	fl.	kr.
Von allen Waaren, so aus dem Erz-Herzogthum Oesterreich, Unter- und Ob der Ens, weiters verführet werden, und deren Ausfuhr nicht verboten ist, hat man nach vorher geschehener getreuen und richtigen Ansage des wahren Werthes zu entrichten, - von ein hundert Gulden	—	15

TRANSITO-VECTIGAL.

A

		fl.	kr.
Alaun, - - - - - - - -	vom Centner	—	1
Anieß=Saamen, - - - -	vom Centner	—	1
Antimon. aus Hungarn, - -	vom Centner	—	1
- - - Ausländisches, - -	vom Centner	—	3
Armaturen, oder Gewehr -	vom Centner	—	10

B

		fl.	kr.
Bäume, Italiänische - - -	vom Centner	—	1
Baumwolle, rohe, und geschlagene, - - - - - -	vom Centner	—	3

	fl.	kr.
Baumwolle, gesponnen, oder Garn, - - - - - - - vom Centner	—	6
- - - - - - Manufactur-Waaren, als Cotton, Halb-Cotton, Bombasin, Pfeffer-Tüchel, Handschuh, Hauben, und dergl. Strickwerk, - - - - - - vom Centner	—	22
Bilder, und andere Mahlereyen von Oel- und Wasser-Farb, vom Centner	1	15
- - - und Statuen von Alabaster, Gips, Holz, Marmor, Metall, und Steinen, - vom Centner	—	15
Blech, schwarz, unverzinnetes, vom Centner	—	1
- - - weiß-verzinnetes, - - vom Fäßel	—	2
Bley, in Blocken, oder Mulden, wie auch das gegossen, und gezogene, - - - - - - - - vom Centner	—	1
Borsten. Siehe Schwein-Borsten.		
Borten. Siehe Gallonen.		
Brandwein, - - - - - - - - vom Eimer	—	1
- - - - Geist, - - - - - vom Eimer	—	3
- - - - Rosoglio, von 60. Bouteillen, - oder - vom Eimer	—	6
Brocat, und Brocatel. Siehe Seiden-Waaren.		

	fl.	kr.
Bücher, gebundene und ungebundene, - - - - - - - - vom Centner	—	3
Bürstenbinder-Waaren, - vom Centner	—	3

C

	fl.	kr.
Caffée, - - - - - - - - vom Centner	—	4
Cammeel-Haar, roh, und gesponnen, - - vom Centner	—	15
- - - - - - Manufactur-Waarē, als Camelot, Knöpfe, und dergleichen, - - - - - - vom Centner	—	45
Cappern, - - - - - - - - - vom Centner	—	2
Carobe, Bocks-Hörnel, oder Johannis-Brod, - - - vom Centner	—	1
Castor, oder Bieber-Haarene Handschuh, Hauben, Strümpfe, und Zeug, - - - vom Centner	1	—
Citronen. Siehe Früchte.		
Confect, und andere überzuckerte Waaren, - - - vom Centner	—	4
Cramerey, oder Pfenning-Waaren, deren verschiedene Gattungen, in vorstehenden		

Con-

	fl.	kr.
Consumo - Vectigal zu ersehen, - - - vom Centner	—	4

D

	fl.	kr.
Decken, Kotzen, Hallinen, und Bauern-Danister, vom Centner	—	2
Droguerie. Siehe Material-Waaren.		

E

	fl.	kr.
Eisen-Waaren, gegossen und geschmiedet, vom Centner	—	1
- - - dergleichen Geschmeid, und andere gezogene Waaren, deren verschiedene Gattungen in vorstehendem Consumo-Vectigal zu ersehen, vom Centner	—	4

Farb-

F

	fl.	kr.
Farb-Waaren, feine und ordinaire, sowohl zur Färberey als Mahlerey, - - vom Centner	—	3
Federn, und Pflaumen, geschlissene, und ungeschlissene, vom Centner	—	3
Fellwerk, und Häute, rohe, - vom Centner	—	6
Feigen, und Datteln, - - - vom Centner	—	1
Fenchel, - - - - - - - - vom Centner	—	1
Fische, frische, oder lebendige, - vom Centner	—	3
- - gedrocknete, und geselchte, vom Centner	—	1½
- - Hering, und Bickling, von 1. Tonne	—	2
- - marinirt, und gesalzene, vom Centner	—	5
Fisch-Bein, - - - - - - - vom Centner	—	7
- - Tran, oder Schmalz - von 1. Tonne	—	3
Flachs- oder Spinn-Haar, - vom Centner	—	2
Fleisch, geböckelt, und geräuchert, als Schunken, Speck, Cervelat-Wurst, Zungen, und dergleichen, - - - vom Centner	—	1½
Flinten-Steine - - - - - vom Centner	—	1
Flor, allerhand, glatt, und gekrausete, Flöre, und Crepp, - - vom Centner	3	—
Floret- oder Gallet- und Flöt-Seide. Siehe Seide.		

	fl.	kr.
Früchte, als Citronen- Granat- und Juden-Aepfel, Limonen, Margaranten, Orangen, Paradeiß-Aepfel, Pomeranzen, Quitten und dergleichen Welsche Früchte, von 1. Truhen à 6. in 800. Stück	—	2
Futterwerk. Siehe Pelz-Waaren.		

G

	fl.	kr.
Galanterie-Waaren, deren verschiedene Gattungen im vorstehenden Consumo-Vectigal zu ersehen, - - - vom Centner	1	15
Gallonen, oder Borten, deren verschiedene Sorten im vorstehenden Consumo-Vectigal zu ersehen, - - - - vom Centner	—	2
Glas, ordin. wie auch Crystall-Glas, - - - - - - - - - vom Centner	—	2½
Glett, oder Hafner-Glett, - vom Centner	—	1
Glocken, item Glocken-Speiß, - - - - - - - - vom Centner	—	4
Gold und Silber, Leonisch, gesponnen, und gewürkt, - - vom Centner	—	6

Haar,

H

	fl.	kr.
Haar, Castor- oder Biber- und Königel-Haar, - - - vom Centner	—	30
- - Menschen- und Geiß-Haar zu Peruquen, - - - - vom Centner	—	30
- - Kuh- Pferd- und Reh-Haar, - - - - - - - - - vom Centner	—	3
- - Sieb, und dergleichen Sieber-Arbeit, - - - - - vom Centner	—	5
Hafner-Geschirr, gemeine Töpfe, und dergleichen, von 1. Wagen	—	6
Halb-Baumwollene Waar, Barchend, und dergl. vom Centner	—	10
Halb-Leinen, und Halb-Wollene Waar, - - vom Centner	—	7
Halb-Seide, und Halb-Leinen, oder Halb-Wollene Waar, - - - - - - vom Centner	—	20
Hanf, und dergleichen Werk, vom Centner	—	1
Harras-Garn, und Zeug, alle Sorten, - - - vom Centner	—	15
Häut, und allerhand rohes Fellwerk, - - - - - - - - - - vom Centner	—	6
Hirsch-Geweyhe, vulgo Hirsch-Hörner, vom Centner	—	3

	fl.	kr.
Honig, geläutert, und ungeläutert, vom Centner	—	1½
Holz, alle Sorten von Farb-Holz, vom Centner	—	2
Holz-Waaren, Berchtholds-Gadner-Drechsler- und andere dergl. Holz-Waaren, - vom Centner	—	1
Hopfen, - - - - - - - - vom Centner	—	1
Horn und Klauen von Ochsen und Kühen, - - - - - - vom Centner	—	1
Hut, feine Castor- und ordin. Hüte, auch Wollene Kappen, vom Centner	—	12

I

	fl.	kr.
Indigo. Siehe Farb-Waar.		
Ingber, braun und weiß, - - vom Centner	—	2
Inselt, oder Inßlicht, roh und geschmolzen, dergleichen Kerzen, und Seiffe, - - vom Centner	—	2
Jubelen, und Perlen, - - - - - vom Loth	—	2
Juchten, - - - - - - - vom Centner	—	6

Käß,

	fl.	kr.
K		
Käß, - - - - - - - - - vom Centner	—	2
Kästen, oder Castanien, - - vom Centner	—	1
Knoppern, ganz und gemahlen, vom Centner	—	1
Klampfer-Arbeit, - - - - vom Centner	—	6
Klauen, von Ochsen und Kühen. Siehe Horn.		
Krap, und Garaboya-Wurz. Siehe Farb-Waaren.		
Kümmel, - - - - - - - - vom Centner	—	1
Kupfer, rohes, und allerhand Kupfer-Geschirr, - - - vom Centner	—	6
L		
Leder, alle Gattungen von Weiß- und Lohgerber Leder, - vom Centner	—	8
Leim, - - - - - - - - - vom Centner	—	2
Lein-Saamen, - - - - - vom Centner	—	1
Leinen- oder Flächsen-Garn, und Zwirn, - - - - vom Centner	—	6
Leinwand, und alle übrige ganz leinene Waaren, . vom Centner	—	6

	fl.	kr.
Lorbeer, u. dergleichen Blätter, vom Centner	—	1
Lumpen, oder Hader-Lumpen, vom Centner	—	1

M

	fl.	kr.
Majolica - Geschirr, - - - vom Centner	—	6
Mandeln, in- und ohne Schaalen, vom Centner	—	2
Material - Droguerie, oder Apothecker-Waaren, bestehend in allerhand Blumen, Kräutern, Wurzeln, Hölzern, Säften, Saamen, distillirt, und ausgepreßten Olitæten, Steinen, Gummi, Rinden, Balsam, Früchten, Salzen, Mineralien, und überhaupt aus allen drey Natur-Reichen in der Arzney-Kunst gebräuchlichen einfachē, und zusammen gesetzten Materialien, - - - - vom Centner	—	10
Meßing, und Metall, in Tafeln, Rollen, Stücken, und dergl. vom Centner	—	6
- - - verarbeitet, u. allerley Rothgiesser-Waaren, als Biegel-Eisen, Lampen, Leuch-		

ter,

	fl.	kr.
ter, Glut-Pfannen, Mörser, und dergl. - vom Centner	—	9
Meth, - - - - - - - - vom Eimer	—	2

N

	fl.	kr.
Nadler-Waaren, alle Gattungen v. Nadeln, Hefteln, Haar-Hecheln, Mause-Fallen, Vogel-Kefigen, und dergleichen, - - - - - - vom Centner	—	3
Nuß, Teutsche und Welsche, - vom Centner	—	1

O

	fl.	kr.
Obst, gedörrtes, von allen Gattungen, - - - - - - vom Centner	—	1 $\frac{1}{2}$
Oel, Baum-Oel, Lein-Mandel-Mohn-Nuß- und Rüb-Oel, - - - - - - - - - - vom Centner	—	2
Oliven, - - - - - - - - - vom Centner	—	2

Pa-

	fl.	kr.
P		
Papier, und Pappendeckel, alle Sorten, - - - - vom Centner	—	3
Pelz-Waaren, und allerhand Futter-Werk, - - - vom Centner	—	10
Pergament, - - - - - - - vom Centner	—	5
Pech, Harz- und Pech-Fackeln, vom Centner	—	1
Pfeffer, alle Sorten, - - - vom Centner	—	3
Porcelan, - - - - - - - - vom Centner	—	30
- - - dergleichen Majolica, und anderes ordin. oder sogenannt-Brüderisches Geschirr, - - - - vom Centner	—	6
Pottasche, - - - - - - - vom Centner	—	1
Pulver, alle Sorten, - - - vom Centner	—	6
R		
Reiß, - - - - - - - - - vom Centner	—	1
Riemer-Arbeit, - - - - - vom Centner	—	6
Röthe, Breßlauer-Herbst- und Sommer-Röthe, - - - vom Centner	—	3
Rosinen, oder Weinbeer, - - vom Centner,	—	2
Rosoglio, siehe Brandwein.		

	fl.	kr.
S		
Salniter, oder Salpeter, - - - vom Centner	—	2
Sattler-Arbeit, - - - - - - vom Centner	—	6
Schmalz, und Butter, - - - vom Centner	—	1
Schmelz, in Schnüren, - - vom Centner	—	2
Schmirgel, - - - - - - - - vom Centner	—	1
Schwefel, und dergleichen Blühe, vom Centner	—	1
Schwein-Borsten, - - - vom Centner	—	1
Schuhmacher-Arbeit, - - vom Centner	—	6
Smalta, oder blaue Sterk, - vom Centner	—	2
Seide, rohe, - - - - - - - vom Centner	1	—
- - gefärbte, - - - - - - vom Centner	1	30
- - Flöt und Floret, oder Gallet, - - - - - - - vom Centner	—	30
Seidene Manufactur-Waaren, deren verschiedene Sorten in vorstehenden Consumo-Vectigal zu ersehen, - vom Centner	3	—
- - - Halb-Seidene Waaren, vom Centner	1	—
Seiler-Waaren, gebleicht und ungebleichte, - vom Centner	—	1
Seiffe, - - - - - - - - vom Centner	—	3
Senf, Cremser - - - - - - vom Eimer	—	1½
Serpentin-steinern Geschirr, vom Centner	—	2
Spallier-Arbeit, mit- und ohne Seide, - - - vom Centner	—	30

	fl.	kr.
Specerey, oder Gewürz-Waaren - - - - - - - vom Centner	—	10
Spiegel, - - - - - - - - - vom Centner	—	9
Spizen, feine, - - - - - vom Pfund	—	2
- - - detto ordin. - - - vom Pfund	—	1
Stahl, Steyermarker, - - - vom Centner	—	1
Stroh-Waare, gefärbt, und ungefärbt, - - vom Centner	—	3
Strümpfe, Harras, und Wollene Sommer- und Winter-Strümpfe, Hauben, Handschuh, und Socken, auch andere dergleichen gestrickt, gewalkt, und gewürkte Harras- und Wollene Waaren, vom Centner	—	10

T

Taback, der feinere Ausländische, - - - - - - - - - vom Centner	—	30
- - - der mitlere Ausländische, - - - - - - - - vom Centner	—	12
- - - der Inländische - - vom Centner	—	30
Tran, oder Fisch-Schmalz, von der Tonne	—	3
Tuch, alle Sorten, - - - - vom Centner	—	7

Vitriol,

	fl.	kr.
V		
Vitriol, aus Bayern, Böhmen, Hungarn, Sachsen, und Salzburg, - - - - - - vom Centner	—	1
W		
Wollene Manufactur - Waaren, deren verschiedene Sorten, aus vorstehenden Consumo-Vectigal zu ersehen, - - - vom Centner	—	10
Wachs, gelb, und weiß; dergleichen Fackeln und Kerzen, vom Centner	—	9
Wagen-Schmier, - - - - vom Centner	—	1
Wayd, - - - - - - - - - vom Faß	—	3
Watta, - - - - - - - vom Centner	—	3
Wein, alle Sorten, - - - vom Eimer	—	2
Weinbeer, oder Rosinen, - - vom Centner	—	2
Weinstein, - - - - - - - vom Centner	—	1
Wolle, alle Sorten, - - - vom Centner	—	4

	fl.	kr.
Z		
Zibeben, oder große Rosinen, vom Centner	—	2
Zinn, roh und verarbeitet, - vom Centner	—	7
Zink, - - - - - - - - vom Centner	—	6
Zucker und Syrup, - - - - vom Centner	—	3

Ruck-Zoll

auf hernach folgende Ausländische Waaren, welcher denen Handels-Leuten bey der Ausfuhr nach Hungarn, Siebenbürgen, oder auch in fremde Länder, entweder baar bezahlet, oder vergütet wird.

Verzeichniß

solcher Waaren, und in welchem Gewicht, Maaß, und Zahl selbige den Ruck-Zoll zu geniessen haben.

		fl.	kr.
2 Stück	Barchend, - - von 100 Gulden	10	—
2 Stück	Battist, - - - von 100 Gulden	10	—
1 Centner	Baum-Oel, fein, und ord. benebst denen übrigen Aufschlägen, von der Tarif-mäßigen Gebühr, vom Centner	2	—
2 Stuck	Blusch, - - von 100 Gulden	10	—

Ruck-Zoll.

		fl.	kr.
50 Pfund	Caccau, die feinen Sorten, benebst dem zeitherigen Aufschlag vor die Armen, - - - - - vom Centner	2	24
100 Pfund	- - - die ord. Sorte, auf gleiche Art, - - vom Centner	1	12
50 Pfund	Caffée, die feine Levantische Sorte, benebst dem zeitherigẽ Aufschlag vor die Armen, - - vom Centner	3	20
100 Pfund	- - - alle ordin. Sorten auf gleiche Art, - - vom Centner	1	40
1 Stuck	Camelot, fein, von 100 Gulden	10	—
2 Stuck	Cammer- und Nettel-Tücher, Mousselin, und dergleichen, - - von 100 Gulden	10	—
20 Pfund	Cannel, oder Zimmet, vom Pfund	—	4
2 Stück	Cottone, und Zize, extrafeine Ost-Indische, wenn die Ele 1 fl. 30 kr. u. mehrers kostet, v. 100 Gulden	10	—
25 Pfund	Fisch-Bein, vom Wallfisch, - vom Centner	2	—

		fl.	kr.
	Fische, als nemlich;		
1 Tonne	- - Hering, und Bickling, benebst dem ordin. und neuen Aufschlag, von 1 Tonne	3	—
1 Centner	- - Laperdan, auf gleiche Art, - vom Centner	1	40
1 Centner	- - Lax, gesalzen, und geselcht, auf gleiche Art, - - vom Centner	2	—
10 Schock	- - Platteisel, oder Schollen, auf gleiche Art, - vom Schock	—	10
25 Pfund	- - - Sardellen, - vom Centner	10	—
1 Centner	- - Stockfisch, nebst obigen Aufschlägē, v. Centner	1	40
25 Pfund	- - See- oder Meer-Fisch, - - vom Centner	15	—
1 Truhen	Früchte, Citronen, Pomeranzen, und dergleichen, - von 1 Truhen	2	—
4 Centner	Ingber, braune ordin. Sorte, - - vom Centner	—	15
1 Rolle	Juchten, schwer, oder leichte, - - vom Centner	4	30
50 Gulden	Klingen, Degen, und Säbel-Klingen, - - von 100 Gulden	5	—

3 Stück

		fl.	kr.
3 Stuck	Leinwand, alle feine Sorten, wie auch fein gezogenes Bett- und Tisch-Zeug, wen̄ die Ele 1 Gulden und mehrers werth, von 100 Gulden	10	—
50 Gulden	Material - Droguerie, und Apothecker-Waaren, deren verschiedene Gattungen aus vorstehenden Consumo-Vectigal zu ersehen, und unter welchē nur allein die Farb-Waaren ausgeschlossen werden, von 100 Gulden	6	40
50 Gulden	Pelz-Waaren, und allerhand Futter-Werk, von 100 Gulden	8	—
1 Centner	Pfeffer, schwarzer, vom Centner	1	36
10 Pfund	Seidene Flör, glatt, und gekrausete, vom Pfund	—	24
1 Rolle	- - Zeuge, Nemlich, alle Ost-Indische ge-		

rollte

		fl.	kr.
	rollte Atlas, Damast, u. Taffete, v. Pfund	2	48
30 Elen	Seidene Zeuge, brochirte, und mit allerhand Farben schattirte Englische, Französische, und Italiänische ganz seidene Stoffe, und Taffete, - - vom Pfund	2	24
30 Elen	- - - reiche, mit Gold, oder Silber eingetragene Zeuge, Brocat, Drap d'Or, und Drap d'Argent, vom Pfund	3	36
25 Gulden	Thée, benebst dem zeitherigen Aufschlag vor die Armen, - - - von 100 Gulden	6	40
1 Stuck	Tuch, von allen ausländischen plumbirten Sorten, wenn die Ele über 2 Gulden kostet, - von 100 Gulden	20	—
1 Centner	Wachs, gelb, und weiß, auch dergleichen Kerzen, - vom Centner	5	—

		fl.	kr.
2 Stück	Wollene- oder Harras-Zeuge, deren verschiedene Sorten aus vorstehenden Consumo-Vectigal zu ersehen, - - - von 100 Gulden	20	—
1 Centner	Zucker, feiner Canari, und Candis - Brod, - - - - - vom Centner	6	45
2 Küstel	- - Candis, in weißen Crystallen, vom Centner	7	35
2 Centner	- - Lumpen und Farin, - - - - - vom Centner	6	14
1 Centner	- - Melis, Raffinade, und brauner Candis, - - - vom Centner	6	25

Verzeichniß

derer Kayserl. Königl. Gräniz- und Filial-Land-Mäuthen in

Oesterreich unter der Ens,

und zwar

in dem Viertel

Unter-Wiener-Wald.

Schotttwien, Wienerisch-Neustadt, Seebenstein, Aspang, Kränichberg, Liechtenwörth, Krumpach, Kirchschlag, Wismath, Hochenwolkerstorf, Hainburg.	Zur Haupt-Mauth Wien gehörig.

Prel-

Prellenkirchen, Bruck an der Leytha Götzendorf, Trautmannstorf, Wülferstorf, Hof am Leüthaberg, Wamperstorf, Ebenfurth, Fischament, Himberg, Schwechat, Neünkirchen, Neüdorf, Achau, Mödling, Sallenau, Stainabrückel, Ginßlstorf, Closterneüburg, Nußdorf.	Zur Haupt-Mauth Wien gehörig.

In dem Viertel Unter-Mannhardsberg.

Anger, Hof an der March, Marchegg, Dürnkruth, Drößing,	Zur Haupt-Mauth Wien gehörig.

Hoche-

Hochenau, Stillfrid, Drasenhofen, Unterthemenau, Feldsperg, Schweinburg, Ottenthal, Jetzlstorf, Rötz, Ragelhof, Cadolz, Wulzeshofen, Stadt Laa, Neüdorf.	Zur Haupt-Mauth Wien gehörig.

In dem Viertel
Ober-Wiener-Wald.

St. Pölten, Wilhelmspurg, Mitterbach, St. Egidy, Langau, Printzerstorf, Luntz, Mölckh, Bielach, Freinau.	Zur Haupt-Mauth Wien gehörig.

Ybbß,
Arttager,
Pöchlarn,
Freynstein,
Neustädl,
Haag,
Willerspach,
Särling,
Niderwaldsee,
Neumarkt an der Ybbß,
Aspach,
Strennberg,
Ennsdorf,
St. Peter in der Au,
Amstätten,
Waydhofen an der Ybbß.

} Zum Ober-Mauth-Amt Crems gehörig.

In dem Viertel Ober-Mannhardsberg.

Stein,
Persenpoy,
Ysper,
Godtsdorf,
Unterthürnau,
Raabs,
Weichartschlag,
Langau,
Riegerspurg.

} Zum Ober-Mauth-Amt Crems gehörig.

Heu-

Heufurth,
Unterflädnitz,
Weittra,
Pertholz,
Langschlag,
Arbesbach,
Sigharts,
Gerungs,
Gmündt,
Waydhofen an der Theya,
Dobersperg,
Taxen,
Heidenreichstain,
Schremß,
Litschau.

} Zum Ober-Mauth-Amt Crems gehörig.

Mäuthen in Oesterreich ob der Enns,

welche sammentlich zur Haupt-Mauth Linz gehörig seyn:

Als

Im Mühl-Viertel.

Engelhartszell,
Cäppl,
Peilstein,
Templ-Mühl,
Aigen,
Aschach,
Neukirch am Wald,
Kollerschlag,
Wilden Ranna,
Schönau,
Jandlsbrun,
Ulrichsperg,
St. Oßwald,
Haßlach,
Weisen Urfahr,
Peurbach.

Im

Im Machland-Viertel.

Freystadt,
Schenkenfeld,
Leonfelden,
Windhag,
Sändel,
Weissenbach, Dorf,
Königswisen,
Riederstorf,
Sarmingstein,
Grein,
Weissenbach, Markt,
Reichenthal,
Leopoldschlag,
Lex-Mühl,
Weittersfelden,
Dimbach,
Waldhausen,
Preganten,
Struden,
Hellmansöd.

Im Traun-Viertel.

Steuer,
Casten,

Spittal an Birn,
Windischgarsten,
Claúß,
Enns,
Niderwalsee,
Welß,
Ebersperg,
Mathhausen,
Hitting.

Im Hausruk-Viertel.

Frankenmarkt,
Schärfling,
St. Wolfgang,
Yschl,
St. Agatha,
Obertraun,
Untrach,
Völkenmarkt,
Ampflwang,
Ottnang,
Pram,
Neúmarkt,
St. Georgen,
Mannsee,
Teufels-Mühl,
Aigen bey Yschl,
Gosern,
Traunegg,

Welß-

Weissenbach,
Frankenburg,
Wolfsegg,
Haag,
Riedau,
Schärtling.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. Königin; Erz-Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Lutzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg; Marggräfin des Heiligen Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz; Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen; Gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfyrt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin in Elsaß; Gräfin zu Namur; Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen, und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren, getreuesten Vasallen, Insassen, und Unterthanen dieses Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter der

 Enns,

Enns, was Standes, Würde, oder Wesens die seynd, Unsere Gnade, und geben denenselben zu vernehmen: Welchergestalten Wir nach dem Beyspiel Unserer glorwürdigsten Vorfahrern für eine Nothwendigkeit angesehen haben, die Gerechtsame deren sammentlichen Privat-Mäuthen dieses Landes zu dem Ende gründlich untersuchen zu lassen, damit jene, so keine Befugnus darweisen können, sogleich abgestellet, die berechtigte hingegen auf einen solchen Fuß gesetzet werden, welcher mit dem Lauf eines freyen Commercii minders anstößig, und sofort der gemeinen Wohlfahrt, die sich guten Theils auf einen uneingeschränkten Handel und Wandel gründet, unschädlich seyn mögte.

Wir haben derohalben allen Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden durch wiederholt-peremptorische Edicta gemessen anbefohlen, nicht nur ihre erstere Verleihungs- oder auch allenfalls die Landes-Fürstliche Beståttigungs-Briefe, worauf sie ihren Titulum gründen, in beglaubter Abschrift beyzubringen, sondern anbey das Vectigale, oder Mauth-Ordnung, nach welcher sie die Gebühr beziehen, getreulich einzulegen, und endlich

auch

auch die Auslagen, so sie auf die Brücken- und Weeg-Reparation verwenden, klärlichen auszuweisen;

Daraus nun hat sich geoffenbahret, daß gar viele Herrschaften und Gemeinden die Mauth ohne aller Berechtigung eingenommen, andere aber die Schranken der Gebühr weit überschritten, und sich hierdurch nach dem klaren Inhalt deren vorigen Generalien ihres mißbrauchten Mauth-Regalis selbsten verlustig gemachet haben;

Wir wollen aber auch in Ansehung dieser letzteren Unsere Milde vorwalten lassen, und ziehen allein in Betrachtung, was grosse Beschwer- und Hemmung des Commercii aus deme erwachsen seye, daß an vielen Privat-Zoll-Stätten, die Waaren nach dem Stuck, Maaß, Zahl, Gewicht, oder Gulden-Werth abgemauthet werden müssen, wordurch dann die Gewerb- und Handel-treibende Partheyen merklich aufgehalten, und gleichsam der Willkühr eines Herrschaftl. Mauth-Beamten, oder eigennützigen Pachters überlassen, viele Rechts-Stritt erwecket, und, was das allerverderblichste ist, die Ausfuhr und der Verschleiß deren einheimischen Erzeignussen, und Manufacturs-

Waaren, womit so viele tausend Contribuenten ihre Nahrung erwerben, sehr schwer, und theils unmöglich gemachet werde.

Diesem Unwesen hat Wayl. Kayser CARL der VIte Unseres Hochgeehrtesten Herrn Vatters Majestät und Liebden in Unserem Erb-Königreich Böheim allschon im Jahr 1735. das abhelfliche Ziel gestecket, und zu Verhüttung all- obiger Schädlichkeiten die Privat-Stuck-Mäuthen durchaus abgeschaffet, in derenselben Platz aber einer jeglichen berechtigten Zoll-Statt eine Pferd-Vieh-Wagen- oder Wasser-Mauth nach Maas ihres vormaligen höheren, oder minderen Vectigalis beygeleget;

Da Wir nun die Früchte dieser heilsamen Einrichtung gesehen, nahmen Wir keinen Anstand, eine gleiche Anordnung in Unserem Erb-Marggrafthum Mähren im Jahr 1747. vorkehren zu lassen, und zwar mit so erwünschtem Fortgang, daß nunmehro die wehemüthige Klagen, so Wir wegen dieser Privat-Mäuthen, und deren dabey fürgegangenen Excessen öfters anhören müssen, fast gänzlich verschwunden seynd.

Wir

Wir haben dahero aus der Landes-Mütterlichen Sorgfalt, so Wir für den Wohlstand Unserer Unterthanen tragen, den Entschluß gefasset, in Unseren gesamt-Oesterreichischen Ländern gleiche Maaß-Reguln vestzustellen, mithin auch diese deren Vortheilen theilhaftig zu machen, die aus dem stärkeren Zug eines freyen Commercii kundbarlich entspringen;

Wir finden Uns hierzu um so mehr veranlasset, da einer Seits diese zahlreiche Privat-Mäuthen, von allen so in- als ausländischen Handels-Leuten für die wesentlichste Hindernus angesehen werden, anderer Seits aber Wir selbsten bey Unseren Zoll-Stätten die Aus- und Durchfuhr aller Waaren und Feilschaften mittels einer neuen Vectigals-Ordnung gar merklichen zu erleichteren trachten, sothanen Zweck aber nicht zu erreichen vermögten, wann nicht die Privat-Mäuthen, welche ohnehin grösten theils von Landes-Fürstlichen Gnaden herfliessen, in eine gleichförmige Verfassung kommen;

Solchemnach setzen, ordnen, und wollen Wir aus Landes-Fürstlicher Machts-Vollkommenheit, daß von nun an im ganzen Lande keine Privat-

Mauth, es seye zu Wasser, oder zu Land, nach dem Stück- Gewicht- Zahl- oder Gulden- Werth mehr statt haben, sondern, daß aller Orthen die Gebühr lediglich nach denen hierunten ausgesetzten Classen der Pferd- Wagen- oder Vieh-Mauth abgenommen werden solle;

Nur allein haben Wir Unseren Landes-Fürstlichen Städten, von denen Waaren und Victualien, so allda verbleiben, und nicht durchgeführet werden, nebst der Pflaster- Mauth auch die althergebrachte Niederlags-Gebühr in Gnaden beygelassen;

Und nach dieser Unserer General-Anordnung, und nicht anderst, bestättigen Wir alle und jede Mäuthen, die entweders ihre Berechtigung standhaft erwiesen haben, oder die Wir wegen anklebender kostbaren Strassen-Reparation ungeacht der nicht hinlänglich dargethanen Befugnus, gleichwohlen beyzubehalten für nöthig ermessen, und dahero nach ihren wahren Umständen und Beschaffenheit in die Tarif-mäßige Classes ordentlich eintheilen lassen;

Welche Mäuthen also in sothaner Tarif, oder Verzeichnus nicht einkommen, dieselbe erklären Wir

Wir hiemit für unberechtiget, und befehlen anbey ernstlich, daß die Inhabere derenselben sich eines fernerweiten Mauth-Abnahms bey schwerer Bestraffung nicht anmassen sollen;

Damit aber in Zukunft die Herrschaften und Gemeinden sich zu denen von Uns allergnädigst bestättigten Haubt- und Neben- oder sogenanten Heeg-Mäuthen behörig legitimiren können, haben Wir an Unser Directorium in Publicis & Cameralibus bereits verfüget, daß jedem Mauth-Inhaber eine besondere mit Unserem Kayserl. Königl. und Erz-Herzoglichen Insiegel bekräftigte Special-Mauth-Tabella ausgefertiget werde.

Wobey Wir dann weiters verordnen, daß gleichwie die Haubt- und Heeg-Mäuthen ganz einerley seynd, also auch niemand bey sonst wirklicher Einziehung der Mauth sich unterwinden solle, die ihme ausgesetzte Gebühr doppelt abzuforderen, oder ohne Unserer Allerhöchsten Bewilligung neue Heeg-Mäuthen aufzurichten, am allermeisten aber die vorgeschriebene Tarif, und Ordnung im geringsten zu übertretten.

Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will- und Meinung. Geben in Unserer Haubt- und Residenz - Stadt Wien den zweyten Monats-Tag Aprilis im Siebenzehen Hundert Fünf und Funfzigsten, Unserer Reiche im Funfzehenden Jahre

MARIA THERESIA.

(L.S.)

Frid:Wilh:Comes ab Haugwiz, Reg. Boh.^{a} Sup.^{us} & A.A. pr.^{us} Canc.^{us}

Rudolph Graf v. Chotek.

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-Regiæ Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr v. Bartenstein.

Franz Anton Edler von Pistrich.

GENERAL-
Anordnung,
Wie es in dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit denen Privat-Mäuthen gehalten werden solle.

TARIFFA
der
Roß- oder Wagen-Mauth.

	Grössere Tariffa.	Mittere Tariffa.	Kleinere Tariffa.
	kr.	kr.	kr.
Ein Gütter- Fracht- oder Fuhrmanns-Wagen, Land Kutsche, und Calesche, welche allerhand ausländische Kaufmanns-Waaren, ingleichen reisende Persohnen, ein- oder durchführen, zahlen von jedem eingespanten Pferd, oder anderen Zug-Vich - - - - -	4	3	2

 Ein

	Grössere Tariffa.	Mittere Tariffa.	Kleinere Tariffa.
	kr.	kr.	kr.
Ein Wagen mit Tuch, Papier, Eisen, Zinn, Leinwand, Wolle, Federn, Mühl-Steinen, und anderen Kaufmanns- und Handwerks-Waaren, welche im Land erzeuget worden, desgleichen eine Inländische Land-Kutsche mit reisenden Leuten, zahlet von jedem eingespanten Pferd, oder anderen Zug-Vieh . .	3	2	1
Ein Wagen mit Getraid, Holz, Heu, Kohlen, Butter, Schmalz, Bretter, und anderen Inländischen Naturalien, Materialien, und Victualien so zum Verkauf geführet werden, zahlet von jedem eingespanten Pferd, oder anderen Zug-Vieh .	1	1	½
Ein unbeladener Wagen, ausser deren jenigen, so unten in specie ausgenommen worden, zahlet nach seinem Unterschied von obigen Aussatz die Helfte.			

Ein

	Grössere Tariffa.	Mittere Tariffa.	Kleinere Tariffa.
	kr.	kr.	kr.
Ein beladenes Pferd, oder Trag-Vieh, so Sachen zum Verkauf traget, es möge nun geritten, oder geführet werden, bezahlet eben so viel, als ein Zug-Vieh nach obigen unterschiedlichen Aussatz; Wie desgleichen			
Ein beladener Schub-Karren, der von Leuten respective geschoben, und gezohen wird.			

TARIFFA
der
Vieh-Mauth.

Von demjenigen Vieh, so zum Verkauf bey einem Mauth-Orth ein- oder durchgetrieben wird, und zwar			

Von

	Grössere Tariffa.	Mittere Tariffa.	Kleinere Tariffa.
	kr.	kr.	kr.
Von einem grossen Stuck, nemlich Roß, und Rind-Vieh, Maulthier, und Esel, so schon ein Jahr des Alters überstiegen, dann			
Von 3. Stuck jährigen- oder älteren Schweinen, und			
Von 4. Stuck Kälber, Schöpsen, Schaaf, und anderen kleinen Vieh solle hinführo bezahlet werden -	2	1	½
Worunter aber das Geflügel-Vieh mit nichten verstanden, sondern allerdings Mauth-frey ist.			

TA-

TARIFFA
und
Verzeichnuß
deren
berechtigten Wasser-Mäuthen in dem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns,
als:

	fl.	kr.	pf.
Aggstein, woselbst die Mauth nur von denen Schiffen abgenommen wird, so gegen den Donau-Strohm hinauf fahren: und zwar			
Vor jedes Pferd, so an das Schif gespannet ist	—	15	—
Von einem Eimer Wein	—	—	2
Von einem Muth Körner	—	6	—
Emmerstorff beziehet ebenfalls die Mauth nur von denen Schiffen, so an dem Donau-Strohm hinauf gehen: benanntlich			
Von jedem Zug-Roß, womit das Schif bespannet ist	—	15	—
Von dem Eimer Wein	—	—	1
Von einem Muth Körner	—	2	—

Petro-

	fl.	kr.	pf.
Petronel kann die Mauth von allen Schiffen fordern, so hinab, oder herauf fahren, dergestalten, daß			
Die hinabgehende grössere Schiffe, als die sogenante Klob-zillen, die Kelhamer, und geraspelte Sibnerin ohne Unterschied, ob sie nur Leute oder auch Güter führen, zur Wasser-Mauth bezahlen - - - -	3	—	—
Die mittere Schiffe, als die blosse Sibnerin, und Sechserin -	2	—	—
Die kleinere Schiffe, nemlich die Seenursch, Gambs-Roß-zillen und dergleichen - - -	1	—	—
Von einem beladenen Floß -	—	15	—
Die Schiffe aber, so gegen den Strohm herauf fahren, haben von jeden Zug-Pferd zu entrichten - - - -	—	15	—
Dann von einem Eimer Wein, so zu Wasser durchgeführet wird - - - -	—	2	—
Von einem Muth Körner -	—	3	—
Die leer hinab- oder hinaufgehende Schiffe haben durchaus nichts zu bezahlen.			

TA-

TARIFFA
der
Wagen=Mauth.

Diese ist unterschiedlich, und bey jedem hierzu berechtigten Mauth=Orth besonders ausgesetzt zu finden.

Befreyungen
von der
Roß= oder Wagen=Mauth.

Es sollen gänzlich befreyet seyn, und nichts zahlen:

Imò Die Fuhren bey Durch=Marchen, und anderen derley Militar-Vorfallenheiten.

2dò Die Salz=Fuhren, wann sie mit Salz beladen seynd, oder leer zuruck fahren.

3tiò Welcher mit eigenen, oder auch gedungenen Pferden seinen Nothdurften und Geschäften nachreiset, und keine Handels=Sachen führet.

4tò Die Post=Fuhren.

5tò

5tò Die Herrschaftliche Fuhren zu eigener Wirthschafts-Nothdurft, und mit Victualien zu eigenen Consumo, und nicht zum Verkauf, wann sie darüber einen Herrschaftlichen Wirthschafts-Paß, oder Specification ihrer Ladung aufzuweisen haben.

6tò Die Roboth-Fuhren, welche zu- oder von der Roboth fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel, oder Verkauf führen, auch diesfalls mit einem Wirthschafts-Amtlichen Paß, oder Schein sich legitimiren.

7mò Die Inländische von Markt, nach verkauften Naturalien, Materialien, und Victualien, leer zurückfahrende Fuhren.

8vò Einheimische Fuhren aus dem Mauth-Orth selbsten mit Geräthschaften, oder zur eigenen Haus- und Wirthschafts-Nothdurft.

9nò Jene Partheyen, so von der Mauth-Abgaab nach Inhalt deren vorigen Vectigalien, oder sonsten von Alters her befreyet gewesen.

An-

Anmerkungen
und
Bedingnussen
bey der
Roß- oder Wagen-Mauth.

1.

Solle kein Mauth-Orth, oder Mauth-Einnehmer sich unterfangen, über obstehenden Mauth-Aussatz ein mehreres oder anderes, wie es Namen habe, abzuforderen, oder anzunehmen, unter Straffe von 6. Reichs-Thaler, so oft diese Mauth-Anordnung in ein- oder anderen hier obstehenden, oder auch nachfolgenden Punct überschritten wurde.

2.

Solle jeder zur Mauth-Gerechtigkeit jetzo allergnädigst confirmirter Orth seine Mauth-Tabell zu jedermanns Wissenschaft, und Ersehung an dem Orth der Mauth-Einnahme beständig, und um so gewisser öffentlich ausgehängt zu haben schuldig seyn, als im widrigen, und, wann nur einmal dargegen gehandlet würde, die unausbleibliche Straffe von 12. Reichs-Thaler verfallen wäre.

3.

Wann unter dem Namen deren Herrschaftlichen Victualien etwas eingeführet, und hernach dannoch nicht zu Herrschaftlicher Nothdurft verbrauchet,

sondern verkaufet würde, seynd jedesmal 12. Reichs-Thaler Straffe zu erlegen.

4.

Von obigen derley Straffen solle jedesmal dem Denuncianten die Helfte ausgefolget, die andere Helfte aber in denen zwey ersten Fällen zu Nutzen des Publici angewendet, in dem dritten Fall hingegen dem Orth, welcher diesfalls an der Mauth verkürzet worden, überlassen werden; Und wird die Execution dieser Straffen denen Creyß-Haubtleuten obliegen.

5.

Ist die Schuldigkeit einer jeden Dorf- und Burgfrieds-Obrigkeit, die Brücken, Weeg und Strassen wandelbar zu erhalten; Um so mehr aber erforderet die Billigkeit, daß jene, so mit dem Mauth-Privilegio versehen seynd, sothane Reparation in ihrem Mauth-Gezirk auf eine standhafte Weise bewürken helfen; Allermassen in dem widrigen Fall oder mit Sequestrirung des Mauth-Gefölls, oder auch nach Gestalt der Sachen, mit gänzlicher Einziehung der Mauth-Gerechtigkeit würde fürgegangen werden.

6.

Wann bey einer Herrschaft, oder Gutt, neben dem Haubt-Mauth-Orth annoch in mehreren anderen Oertern Heege- und Filial-Mäuthen sich befinden, oder künftig mit Landesfürstlichen Consens aufgerichtet werden, so ist es auf die in gedachten Patenten vorgeschriebene Weise, und nicht anderst

unter

unter obausgesetzter Straffe darmit zu halten, daß nemlich alle solche Mauth-Oerter für eines gerechnet, mithin derjenige, so an einem solchen Orth die Mauth-Gebühr schon entrichtet hat, und sich darüber mit einem unweigerlich- und ohne einiger Neben-Abforderung zu ertheilen kommenden Pollet, oder anderen Zeichen legitimiret, bey dem anderen, oder weiteren Mauth-Orth derselben Herrschaft oder Gutts, frey und unaufgehalten passiret werden solle.

7.

Ist unter dieser Roß- Vieh- und Wagen-Mauth nicht begriffen 1.) die Pflaster-Mauth und Niederlags-Gebühr, worzu einige Unserer Landesfürstlichen Städten berechtiget seynd, und welche sie fortan beziehen mögen; 2.) das Stand-Geld an denen Jahr- und Wochen-Märkten, so bey dem alten Herkommen eines jeden Orths verbleibet; und 3.) die Urfahr-Gebühr, worbey jedoch die Tax nach aller Thunlichkeit zu mäßigen, und nichts, so einer Stück-Mauth ähnlich, abzunehmen ist.

Anmerkungen
und
Bedingnussen
bey der
Vieh-Mauth.

Ist alles dasjenige, was von denen vorstehenden Anmerkungen auch hieher in die Vieh-Mauth einschlaget, ebenfalls unter obausgesetzter Straffe zu beobachten, und dabey zu merken, daß diese Mauth nur auf jenes Vieh sich verstehe, welches zum Verkauf getrieben wird.

An-

Anmerkungen
und
Bedingnussen
bey der
Wasser-Mauth.

Wer eine Wasser-Mauth einhebet, ist zugleich schuldig den Huf-Schlag, und, was immer zur Schiffart nöthig ist, in aufrechten und dauerhaften Stand zu erhalten, widrigens er sich einer schweren Verantwortung unterziehet, auch nach beschaffenen Umständen der Mauth selbsten verlustig machet.

Verzeichnuß

Deren sammentlich-berechtigten Privat-Mäuthen in dem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, und wie solche in Zukunft bezohen werden sollen.

Roß-Mauth. Grössere Tariffa.	Roß-Mauth. Mittere Tariffa.	Roß-Mauth. Kleinere Tariffa.	Vieh-Mauth. Grössere Tariffa.	Vieh-Mauth. Mittere Tariffa.	Vieh-Mauth. Kleinere Tariffa.	Wagen-Mauth.
Viertel Unter-Wiener-Wald.						
	Aspang.			Aspang.		
Ebenfurth Wamperstorf, Teutsch-Proderstorf, alle drey vor eines.				Ebenfurth, Wamperstorf Teutsch-Proderstorf alle drey vor eines.		

	Ebereich-storf.			Ebereich-storf.				
				Leoberstorf, St. Veith, beede vor eines.				Leoberstorf und St. Veith, von beladenen Wagen 3. Kr.
					Neu-Lembach.			Neu-Lembach von beladenen Wagen 3. Kr.
Wienerisch-Neustadt.			Wienerisch-Neustadt.					
Elend,								
Schottwien.			Schottwien.					
		Sarastorf.						
								Vischau am Steinfeld, von geladenen Wagen 1. Kr.
				Unter-Walterstorf,				Unter-Walterstorf, von beladenen Wagen 3. Kr.

Roß-Mauth.			Vieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Grössere Tariffa.	Mittere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Grössere Tariffa.	Mittere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
Viertel Ober-Wiener-Wald.						
				Markt Ambstetten.		Markt Ambstetten, von beladenen Wagen. 3. Kr.
Emmerstorf nebst der Wasser-Mauth.			Emmerstorf			
		Hohenberg.				

Markerstorf.			Marker- storf.			
						Purgstall, von beladenen Wagen. 1. Kr.
						Scheibs, von beladenen Wagen. 3. Kr.
						Schlickenreith von beladenen Wagen. 1. Kr.
						Waydhofen an der Ybbs, von beladenen Wagen. 2. Kr.

Roß-Mauth.			Vieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Grössere Tariffa.	Mittere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Grössere Tariffa.	Mittere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
Viertel Unter-Mannhartsberg.						
						Abbstorf von geladenen Wagen 1 Kr.
	Böhmisch-Kruth.			Böhmisch-Kruth.		
		Cadolz/Jezldorf, beede vor eines.			Cadolz/Jezldorf, beede vor eines.	
						Enzerstorf im langen Thal, vom geladenen ausländischen Fisch-Wagen 10. Kr.
				Gravenegg, Schönberg, beede vor eines.		Gravenegg, Schönberg, beede vor eines. von beladenen Wagen 1. Kr.

						Göllerstorf/ durch 14. Tåg vor, und 14. nach St. Veit/ dann 14. Tåg vor= und 14. Tåg nach St. Mathåi von beladenen Wagen 4. Kr.
				Grund, doch nur vom Vieh, so aus= ser Land ge= trieben wird.		Grund, 4. Kr. doch nur von de= nen auslåndischen Fuhren.
						Markt Hader= storf, von geladenen Wagen 1. Kr.
					Haugstorf.	Haugstorf, von geladenen Wagen 2. Kr.
		Hof, Engel= hartstätten, Stopfen= reith, alle drey vor eines.			Hof, Engel= hartstätten, Stopfen= reith, alle drey vor eines.	

Roß-Mauth. Grössere Tarifta.	Roß-Mauth. Mittere Tariffa.	Roß-Mauth. Kleinere Tariffa.	Vieh-Mauth. Grössere Tariffa.	Vieh-Mauth. Mittere Tariffa.	Vieh-Mauth. Kleinere Tariffa.	Wagen-Mauth.
	Herrschaft Laa, Neudorf, Wuzeshofen, alle drey vor eines.			Herrschaft Laa, Neudorf, Wuzeshofen, alle drey vor eines.		
		Laa die Stadt.				
Marchegg.						
						Meissau. von beladenen Wagen 3. kr.
	Mistelbach.			Mistelbach.		
Rabenspurg und Hochenau, beede vor eines.				Rabenspurg und Hochenau, beede vor eines		

	Röz, die Herrschaft, und Höflein, beede vor eines			Röz, die Herrschaft, und Höflein, beede vor eines		
	Schrattenthal, Pillersdorf, und Ragelhof, alle drey vor eines.			Schrattenthal, Pillersdorf und Ragelhof, alle drey vor eines.		
	Schweinbarth.			Schweinbarth.		
	Trassenhoffe, Schweinburg, Ottenthal, Pottenhofen, alle vier vor eines.			Trassenhoffe, Schweinburg, Ottenthal, Pottenhofen, alle vier vor eines.		
		Unter-Themenau.			Unter-Themenau.	
	Wilfferstorf/ Pullendorf/ beede vor eines			Wilfferstorf/ Pullendorf/ beede vor eines		

Roß-Mauth.			Vieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Grössere Tariffa.	Mittere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Grössere Tariffa.	Mittere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
Viertel Ober-Mannhartsberg.						
		Stadt Crems.			Stadt Crems.	
				Drosendorf, unter-Thurnau, und Pernegg, alle drey vor eines.		Drosendorf, unter-Thurnau, Pernegg, alle drey vor eines, von geladenen Wagen 3. Kr.
						Dürenstein, von beladenen Wagen 1. Kr.
		Egenburg, Rosseldorf, beede vor eines.		Egenburg, Rosseldorf, beede vor eines.		

						Garsch Markt von beladenen Wagen 1. Kr.
						Gmünd Stadt von beladenen Wagen 2. Kr.
				Gföll und Nieder-Weißling, beede vor eines.		Gföll und Nieder-Weißling, von beladenen Wagen 3. Kr.
Horn.			Horn.			
		Langenloys, Markt.			Langenloys, Markt.	
		Raabs.				
						Schrembs, von beladenen Wagen 3. Kr.

Roß-Mauth.			Vieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Grössere Tariffa.	Mittere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Grössere Tariffa.	Mittere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
		Waydhoffen an der Thaya.	Waydhoffen an der Thaya.			
Weitersfeld, Pleising, Ober-Wirnix, alle drey vor eines.			Weitersfeld, Pleising, Ober-Wirnix, alle drey vor eines.			
Stadt Zwettel.			Stadt Zwettel.			
					Zöbing.	Zöbing, von beladenen Wagen 2. Kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kayserlich Königliche Mauth-Ordnung und Vectigal für das Erz-Herzogthum Oesterreich Unter- und ob der Enns

Wien 1755

J.austr. 37
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543053-0
VD18 14566370-001